

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 1987 des Rechnungshofs (Drucksache 11/810)

Die Landesregierung nimmt zu dem Jahresbericht gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wie folgt Stellung:

Zu Tz. 3

Haushaltslage des Landes und ihre Entwicklung

Zu 3. Folgerungen

Der Rechnungshof empfiehlt unter anderem, einen Verantwortlichen im Bereich der Landesregierung zu bestimmen, der für Personal, das wegen rückläufiger Aufgaben auf den bisherigen Arbeitsplätzen nicht mehr benötigt wird, Verwendungsmöglichkeiten auf Feldern mit zunehmenden Aufgaben untersucht und erschließt.

Die Landesregierung hält die Bestimmung eines eigenen Verantwortlichen insbesondere nicht für sinnvoll, weil eine solche Einrichtung zwangsläufig selbst Personal bindet und solche verselbständigten Aufgabenträger erfahrungsgemäß über den eigentlichen Anlaß ihrer Einrichtung hinaus „zählebig“ sind. Daher wird eine Aufgabenwahrnehmung in der bestehenden Organisationsstruktur vorgezogen.

Im übrigen kann die Frage der Verwendung möglicher Personalüberhänge nicht losgelöst von weiteren Stelleneinsparungsaufgaben gesehen werden. Die betroffenen Ressorts werden von sich aus alles tun, um die Verwirklichung der Einsparungen in rückläufige Bereiche zu verlagern.

Als Beispiel für zurückgehende Aufgaben werden die Katasterämter genannt.

Nach Auffassung der Landesregierung bedarf es beispielsweise für die Vermessungs- und Katasterverwaltung eines solchen Verantwortlichen nicht.

Dies gilt sowohl für den Bereich der Bodenschätzung – hier wird das vorübergehend zusätzlich übernommene Personal zum schnelleren Ausbau des Liegenschaftskatasters eingesetzt – als auch für die Aufgabenbereiche, in denen verstärkt öffentlich bestellte Vermessungsingenieure tätig werden sollen, da das dadurch freiwerdende Personal dringend für die Flurkartenerneuerung benötigt wird.

Zu Tz. 4

Haushaltslage der Gemeinden und ihre Entwicklung

Die Landesregierung und der Rechnungshof stimmen in der Beurteilung der Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaften überein.

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 2. Mai 1988 zugeleitet. Federführend ist der Minister der Finanzen.

Der dem Landtag mit Schreiben vom 25. Januar 1988 zugeleitete 6. Bericht der Landesregierung über die kommunale Finanzlage bestätigt die Feststellung des Rechnungshofs, wonach sich die Zahl der unausgeglichene Haushalte 1987 gegenüber dem Vorjahr zwar verringert hat, die insgesamt erwarteten Fehlbeträge jedoch voraussichtlich deutlich steigen werden.

Unter den Gruppen der kommunalen Gebietskörperschaften haben die kreisfreien Städte die schlechteste Haushaltslage, während die Gruppe der Ortsgemeinden – insgesamt gesehen – eine gefestigte Haushaltslage aufweist.

Soweit Einzeldaten in dem vorbezeichneten Bericht der Landesregierung von den vom Rechnungshof genannten Zahlen abweichen, ist die Differenz gering und beruht auf unterschiedlichen Stichtagen.

In den vergangenen Jahren wurden die kommunalen Gebietskörperschaften vom Minister des Innern und für Sport (ISM) mehrfach in Haushaltsrundschriften aufgefordert, die Ausgaben verstärkt nach den zu erwartenden Einnahmen auszurichten. Nur so kann die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer erhalten oder wiedergewonnen werden.

Ebenso hat das ISM darauf hingewiesen, daß im Zweifel investiven Ausgaben der Vorzug gegenüber konsumtiven Ausgaben zu geben ist. Allerdings müssen bei Gefährdung der fortdauernden finanziellen Leistungsfähigkeit und insbesondere bei unausgeglichenem Haushalt auch nicht unabwendbare Investitionen – nicht zuletzt wegen der hohen Folgekosten – zurückgestellt werden. Dies ergibt sich bereits aus § 103 der Gemeindeordnung, wonach Kreditaufnahmen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen müssen.

Den kommunalen Spitzenverbänden liegt der Entwurf einer Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Stellungnahme vor. Der Entwurf sieht unter anderem vor, zielgerichtet insbesondere den finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften verstärkt Hilfen des Landes zu gewähren. Voraussetzung für eine Förderung ist allerdings, daß der Empfänger ein Sanierungskonzept erarbeitet, das unter Ausnutzung aller vertretbaren Einsparungsmöglichkeiten und unter Ausschöpfung aller Einnahmefähigkeiten mittelfristig die Gesundung des Haushalts vorsieht. Der vorgenannte Entwurf ist mit dem Rechnungshof abgestimmt.

Auf die gesetzlichen Vorschriften über die Verabschiedung der Haushaltssatzungen wurde in Haushaltsrundschriften wiederholt hingewiesen. Allerdings muß bei der Beurteilung der Frage, ob die kommunalen Haushalte rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet worden sind, auch berücksichtigt werden, daß die Grunddaten des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 1988 im Hinblick auf die Beratungen über die Haushaltspläne des Landes für die Jahre 1988 und 1989 erst mit Haushaltsrundschriften vom 30. November 1987 bekanntgegeben werden konnten.

Zu Tz. 5

Zuwendungen an Planungsgemeinschaften

Die Einschätzung des Rechnungshofs, daß Landeszuweisungen zweckwidrig verwendet worden seien, beruht im wesentlichen darauf, daß

- er wegen der engen Interpretation der im Haushaltsplan in Kapitel 02 03 für die Titel 657 01 und 657 02 festgeschriebenen Zwecke einige Zuwendungen des Landes schon dann als zweckwidrig verwendet ansieht, wenn eine Zuwendung beide Titel betrifft, aber schwerpunktmäßig einem Titel zugeordnet worden ist und
- er bei seiner Beurteilung ausschließlich die Haushaltsvorschriften für Projektförderung zugrundelegt. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Aufstellung und Fortschreibung Regionaler Raumordnungspläne (oder von Raumordnungsteilplänen) Kosten verursachen, die – wenn überhaupt – nur eingeschränkt durch die analoge Anwendung der für die Projektförderung geltenden Bestimmungen bewertet werden können. Regionalplanung ist gerade kein zeitlich begrenztes Projekt, sondern ein fortlaufendes Verfahren.

Im einzelnen nimmt die Landesregierung zu den Feststellungen wie folgt Stellung:

Zu 2.2

Zuwendungen zu Personalkosten und Sachkosten der Planungsgemeinschaften für die Außenstellen in Mainz (Rheinhessen-Nahe) und Kaiserslautern (Westpfalz) werden als zweckwidrig bezeichnet, obwohl der Rechnungshof die Notwendigkeit dieser Außenstellen nicht in Frage stellt.

Die oberste Landesplanungsbehörde wird auch künftig darauf achten, daß Personalaufwand der Planungsgemeinschaften, durch den die Bezirksregierungen entlastet würden, von der Bezuschussung aus Titel 657 01 ausgeschlossen bleibt. Bereits in

der Vergangenheit wurden einzelne Planungsgemeinschaften mehrfach darauf hingewiesen, daß ihre Geschäfte von der örtlich zuständigen Bezirksregierung zu führen sind und daher allenfalls für Sondererhebungen und Sondergutachten bei Bedarf Aufträge erteilt werden können.

Aufgrund des Prüfungsberichts des Rechnungshofs hat die oberste Landesplanungsbehörde die Planungsgemeinschaften erneut auf die sorgfältige Beachtung des § 15 Absatz 2 Landesplanungsgesetz hingewiesen und bei Anträgen auf Zuwendungen künftig die Aufsichtsbehörde um besondere Prüfung unter diesem Aspekt gebeten.

Mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde eine Regelung des Personalaufwands für die Außenstelle Mainz besprochen, die den besonderen Arbeitsbedingungen dieser Außenstelle, aber auch der Intention des § 15 Absatz 2, entspricht.

Zu 2.3

Zu der Beanstandung des Rechnungshofs, Landeszuweisungen seien auch für Aufwandsentschädigungen und Fraktionskosten verwendet worden, ist festzustellen, daß diese Kosten bei der Erarbeitung oder Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne entstehen.

Die Zuweisungen für alle Organ- und Sitzungskosten rechtfertigen sich daraus, daß sich das Land zur Erfüllung der Landesplanung auf regionaler Ebene der Planungsgemeinschaften bedient.

Die Beratung des Raumordnungsplans in den Gremien der Planungsgemeinschaft ist wesentliches Element des Erarbeitungsvorgangs; eine scharfe Trennung zwischen Organ- und Sachkosten ist daher nicht möglich. Zudem entspricht es dem generellen politischen Charakter der Regionalvertretung, Fraktionen zu bilden und arbeitsfähig zu halten.

Daher wird die oberste Landesplanungsbehörde deren Tätigkeit auch künftig in angemessener Weise finanziell unterstützen.

Zu 2.4

Eine zweckwidrige Verwendung wird auch darin gesehen, daß Planungsgemeinschaften ihre Mittel für die Untersuchung von Sonderfragen verwendet haben.

Die regionale Differenzierung raumstruktureller Fragen und Lösungsansätze macht Untersuchungen dieser Art jedoch notwendig. Die Planungsgemeinschaften sind geeignete Träger dafür. Der entstehende Forschungsbedarf kann in vielen Fällen nicht von den Bezirksregierungen gedeckt werden. Aus diesem Grunde ist ein Beitrag des Landes zu den Initiativen und Anstrengungen der Planungsgemeinschaften angemessen.

Zu 2.5

Der Rechnungshof bemängelt, daß bei den Zuwendungen für Organkosten Förderhöchstsätze überschritten worden sind.

Dies beruht auf der Auslegung, daß sich der in der Verwaltungsvorschrift vom 24. März 1981 festgelegte Höchstsatz von 35 % auf Organkosten im weitesten Sinne bezieht. Gewollt ist jedoch damit, daß die Planungsgemeinschaften bei der Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenerstattungen und Verdienstausschüssen an die Sitzungsteilnehmer – also einem Teil der Organkosten – möglichst sparsam verfahren. Daher hat das Land seine Zuweisungen für Kosten dieser Art – also für Sitzungskosten im engeren Sinn – prozentual (= 35 %) begrenzt. Dagegen legt der Rechnungshof bei seiner Schlußfolgerung alle sogenannten Organkosten, insbesondere auch die über Kosten zur Durchführung von Sitzungen hinausgehenden Kosten, zugrunde und kommt insofern zum Ergebnis einer Überschreitung der Höchstsätze.

Die oberste Landesplanungsbehörde ist mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport der Auffassung, daß es dazu keiner weitergehenden Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift bedarf. Dessen ungeachtet hat der Bericht des Rechnungshofs Anlaß gegeben, künftig nachdrücklich auf die Einhaltung der Förderhöchstsätze zu achten, damit auch gelegentliche Überschreitungen unterbleiben.

Zu 3.

Die oberste Landesplanungsbehörde schließt sich der Auffassung des Rechnungshofs an und hat ihrerseits die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, daß in den von ihnen zu prüfenden Zuwendungsanträgen der Planungsgemeinschaften den beiden Forderungen des Rechnungshofs zu entsprechen ist.

Zu Tz. 6

Investitionsschlüsselzuweisungen und Zuweisungen aus dem Investitionsstock

Nach § 9 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sind die Investitionsschlüsselzuweisungen im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

Mit der Haushaltsrechnung ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen, daß der dreifache Betrag der Investitionsschlüsselzuweisungen zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen verausgabt wurde. Hierbei gilt das Verbot der Doppelförderung.

Die Mehrzahl der rheinland-pfälzischen kommunalen Gebietskörperschaften, die Investitionsschlüsselzuweisungen erhielten, konnte die vorgenannte Bestimmung beachten.

Allerdings sieht § 9 a Absatz 4 FAG in der derzeit noch geltenden Fassung vor, daß die Investitionsschlüsselzuweisungen, soweit die Haushaltslage der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft dies erfordert, zur Verminderung des Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt herangezogen werden können.

Soweit die Empfänger von Investitionsschlüsselzuweisungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, hat die Kommunalaufsicht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dem zugestimmt.

Die Investitionsschlüsselzuweisungen wurden somit überwiegend der gesetzlichen Bestimmung entsprechend verwendet.

Das vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht vor, daß der verwaltungsaufwendige Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisungen entfällt.

Bezüglich der Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuweisungen aus dem Investitionsstock richten sich die kritischen Feststellungen des Rechnungshofs überwiegend an die kommunalen Verwaltungen sowie an die Kreisverwaltungen und Bezirksregierungen. Soweit Verwaltungen wahrheitswidrige Angaben gemacht oder auf sonstige Weise gegen die Investitionsstockrichtlinien verstoßen haben, haben zunächst die Kommunalaufsichtsbehörden die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen.

Soweit nicht bereits geschehen, sind bewilligte Zuweisungen gegebenenfalls zurückzufordern oder zu kürzen.

Nicht alle Verstöße gegen die Förderungsrichtlinien zwingen jedoch zu einer Kürzung der Zuweisungen.

In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfänger beispielsweise den Bewilligungsbehörden bestimmungswidrig Mehrausgaben nicht gemeldet haben, diese aber offensichtlich finanziert sind und eine Erhöhung der Förderung somit nicht erwartet wird, wäre eine Verminderung der gewährten Zuweisung nicht vertretbar.

Sofern im Rahmen des Schlußverwendungsnachweises Kosten nachgewiesen worden sind, die nicht zuwendungsfähig waren, ist eine anteilige Kürzung der Zuweisung unvermeidbar.

Verzögerungen im Baubeginn waren nicht immer unvorhersehbar und unvermeidbar. Die staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden werden in allen Einzelfällen den Bemerkungen des Rechnungshofs bzw. der Rechnungsprüfungsämter nachgehen und die jeweils notwendigen Folgerungen ziehen.

Die dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen vorgelegten Anträge auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Investitionsstock wurden mit der gebotenen Sorgfalt geprüft. Dies gilt insbesondere auch für die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers.

Die Ministerien sind hierbei auf die von den kommunalen Verwaltungen eingereichten Unterlagen sowie auf die Überprüfungen und Bestätigungen durch die Kreisverwaltungen und Bezirksregierungen angewiesen. Soweit Angaben offensichtlich fehlerhaft sind, werden die Ministerien auch in Zukunft – unter Zuhilfenahme der staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden – die erforderlichen Nachforschungen anstellen.

Es ist beabsichtigt, die aus den Feststellungen des Rechnungshofs resultierenden Ergebnisse zusammenzufassen und in einem Rundschreiben an die kommunalen Verwaltungen und staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden auf die strengere Beachtung der Förderrichtlinien hinzuweisen.

Zu Tz. 7

Bezirks-Kraftfahrzeug-Werkstätten der Polizei

Die Landesregierung stimmt der Feststellung des Rechnungshofs zu, daß die Stundenverrechnungssätze für Kraftfahrzeughandwerker an die gestiegenen Kosten angepaßt werden müssen.

Die Empfehlung des Rechnungshofs, Reparaturarbeiten an private Werkstätten zu vergeben, wenn dies aus Wirtschaftlichkeitserwägungen geboten erscheint, deckt sich im Grundsatz mit der Auffassung der Landesregierung.

So ist in der Werkstattordnung für die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz unter anderem festgelegt, daß die durch die Inanspruchnahme von polizeieigenen Werkstätten zu erwartenden Kosten nicht in offensichtlichem Mißverhältnis zu den Kosten für die Inanspruchnahme einer näher gelegenen privaten Kraftfahrzeugwerkstatt stehen dürften. In einigen Fällen gab es in der Vergangenheit Anlaß, auf die Beachtung dieses Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes hinzuweisen.

Bei der Fahrzeugbeschaffung entspricht es einer langjährigen internen Regelung, nur dann Ausnahmen von den eingeführten Fahrzeugtypen zuzulassen, wenn dies aus polizeitaktischen Gründen – z. B. für den Bereich der Kriminalpolizei – unabdingbar ist.

Es ist allerdings eine polizeispezifische Besonderheit, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Einsatzfahrzeugen, insbesondere der polizeilichen Sonderdienste, mit den unterschiedlichsten Spezialeinbauten – vom Funkmeldesystem über (die als Verschlusssachen eingestuft) Sprachverschleierungssysteme bis zu Radaranlagen – versehen sind und daher aus Sicherheitsgründen privaten Werkstätten nicht überlassen werden können.

Auch bei den Standard-Einsatzfahrzeugen der Polizei ist im Einzelfall zu berücksichtigen, daß vor der Übergabe des Fahrzeugs an private Werkstätten die Funk- und sonstigen Kommunikationsanlagen von der Polizei ausgebaut und später wieder installiert werden müssen. Dies ist in die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen mit einzubeziehen.

Das ISM wird darauf hinwirken, daß die Standzeiten der Kraftfahrzeuge in den polizeieigenen Werkstätten möglichst kurz gehalten werden. Hierzu muß insbesondere die Koordination der einzelnen Werkstattaufträge weiter verbessert werden.

Die Forderung des Rechnungshofs, den Transportaufwand für die Überführung der Polizeifahrzeuge zu den Bezirkswerkstätten zu reduzieren, entspricht dem Grundgedanken der Wirtschaftlichkeit, der – wie bereits ausgeführt – auch der geltenden Werkstattordnung zugrunde liegt. Die Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen wird bereits bei einigen Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei praktiziert und hat sich bewährt.

Die Anregungen des Rechnungshofs zur Auslastung und wirtschaftlichen Führung der Bezirks-Kraftfahrzeug-Werkstätten in Trier und Koblenz werden zur Zeit überprüft. Die Landesregierung steht dabei der vom Rechnungshof vorgeschlagenen stärkeren Vergabe von Reparaturaufträgen an private Betriebe positiv gegenüber. Ob und in welchem Umfang sich daraus personelle Konsequenzen ergeben, läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Entlassungen von Mitarbeitern werden allerdings nicht erwogen; eventuell notwendig werdende Personalreduzierungen werden sich – wovon auch der Rechnungshof ausgeht – über die natürliche Fluktuation vollziehen lassen.

Zu Tz. 8

Wasserschutzpolizei

Die Forderungen des Rechnungshofs nach Änderung der Organisation der Wasserschutzpolizei sind weitgehend deckungsgleich mit den Organisationsüberlegungen, die zur Zeit vom ISM angestellt werden.

Dabei sieht das ISM weniger „verwaltungswirtschaftliche Gründe“, sondern Fragen der Leistungs- und Führungsmöglichkeit sowie der polizeilichen Dauerpräsenz im Vordergrund.

Die Prüfungen umfassen sämtliche Organisationsebenen der Wasserschutzpolizei; sie sind wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Führungs- und Ausführungsebene, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, noch nicht abgeschlossen.

Dies gilt ebenso für eine personelle Straffung der Führungsebene. Dabei wird auch die vom Rechnungshof vorgeschlagene Eingliederung der Amtsleitung in den allgemeinen Polizeivollzugsdienst geprüft. Es ist allerdings durchaus denkbar, daß die Wasserschutzpolizei ihre Eigenständigkeit als Polizeieinrichtung behält und dennoch effizient und kooperativ in den allgemeinen Polizeivollzug eingebunden ist.

Zu Tz. 9

Organisation und Personalbedarf von Katasterämtern

Die Feststellung des Rechnungshofs, daß die Katasterämter überwiegend zu stark und unzweckmäßig gegliedert seien, hält die Landesregierung für nicht zutreffend.

Nach dem Organisationsplan für die Katasterämter sind in den sechs geprüften Ämtern insgesamt mindestens 88 Arbeitsgebiete einzurichten. Von der Ermächtigung in der Geschäftsordnung, Arbeitsgebiete zu unterteilen, haben diese Katasterämter für 15 Arbeitsgebiete Gebrauch gemacht. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Arbeitsgebiete um 20 % auf 106. Die Aufteilungen wurden inzwischen rückgängig gemacht.

Die Sachgebieteinteilung ist vom Rechnungshof nicht beanstandet worden. Er hat lediglich die Zuordnung von zwei Arbeitsgebieten zu einem anderen Sachgebiet im Wege des Tausches vorgeschlagen; dem Vorschlag soll gefolgt werden.

Die Personalgröße der Katasterämter bedingt, daß ein Bediensteter mitunter in mehreren Arbeitsgebieten sowie im Vertretungsfall auch in anderen Sachgebieten eingesetzt werden muß. Gemäß der Empfehlung des Rechnungshofs wurden darüber hinausgehende Mehrfachzuweisungen, soweit möglich, inzwischen beseitigt.

Nach Feststellung des Rechnungshofs sind von 292,5 in die Prüfung einbezogenen Stellen rd. 18,5 Stellen entbehrlich. Davon gehören drei Stellen zur Bodenschätzung (zwei Stellen sind bereits eingespart, eine Stelle wird bei Freiwerden nicht mehr besetzt). Von den verbleibenden 15,5 Stellen sind bereits vier eingespart und im Stellenplan für das Haushaltsjahr 1988 in Abgang gestellt worden; 3,5 Stellen sind zur Einsparung vorgesehen. Die restlichen acht Stellen sind weiterhin erforderlich. Die Begründungen sind je nach Amt verschieden, sie liegen dem Rechnungshof vor.

Von den 18 Stellen für tarifliche Angestellte, die nach Auffassung des Rechnungshofs unzutreffend eingruppiert sind, sollen neun Stellen (davon vier Teilzeitstellen) im Stellenplan künftig als Stellen des „Nichttechnischen Dienstes“ ausgewiesen werden. Für die übrigen neun Stellen ist aufgrund der Umverteilung von Aufgaben und der Zuteilung von neuen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau des Automatisierten Liegenschaftsbuchs eine neue Bewertung (Eingruppierung nach dem „Techniker-Tarifvertrag“ oder dem allgemeinen Tarifvertrag) vorzunehmen. Diese Neubewertung ist auch vom Rechnungshof vorgeschlagen worden.

Die 18 Angestellten erhalten – bis auf eine Ausnahme – infolge des Zeitaufstiegs eine Vergütung aus der nächsthöheren Vergütungsgruppe („tatsächliche Eingruppierung“). Aufgrund der vom Rechnungshof vorgenommenen Stellenbewertung ergeben sich bei insgesamt 14 Stellen keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Entsprechend der Forderung des Rechnungshofs werden vier Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT (davon drei im Zeitaufstieg nach Vergütungsgruppe V c BAT) mit ku-Vermerken versehen.

Die Überführung des Liegenschaftskatasters in das Automatisierte Liegenschaftsbuch wird nicht, wie vom Rechnungshof angenommen, spätestens 1988/1989, sondern erst 1990 beendet sein. Wegen der beschleunigten Übernahme mußte eine Reihe von Arbeiten zurückgestellt werden; diese sollen bis 1992 nachgeholt werden.

Die auf die Vermessungs- und Katasterverwaltung entfallenden Stellen für die Bodenschätzung werden vom Haushaltsjahr 1988 an im Einzelplan des Ministeriums des Innern und für Sport geführt; 15 Mitarbeiter von Bodenschätzungsbüros werden an Finanzämter versetzt.

Mit dem Rechnungshof besteht Einvernehmen darüber, daß für die verbleibenden Daueraufgaben der Bodenschätzung 135 Stellen weniger benötigt werden. In den Haushaltsplänen für die Jahre 1988 und 1989 sind 26 freie Stellen gestrichen sowie 109 Stellen (davon 27 Teilzeitstellen) mit dem Vermerk, daß sie bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden dürfen, ausgewiesen.

Unabhängig davon wird geprüft, ob bei den 38 nach Kapitel 04 04 Titel 425 01 übertragenen Stellen für Angestellte und den 54 Stellen für nicht vollbeschäftigte Arbeiter künftig Einsparungen möglich sein werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß mit der Zurückführung des Personals für die Bodenschätzung bereits 1984 begonnen worden ist.

Das in die Vermessungs- und Katasterverwaltung übernommene Personal der Bodenschätzungsbüros wird – zum schnelleren Ausbau des Liegenschaftskatasters – zu einem Basissystem für Umweltschutz pp. eingesetzt.

Wie vom Rechnungshof dargelegt, soll der Arbeitsanteil der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) bei Antragsvermessungen (Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen, Straßenschlußvermessungen und Vermessungsarbeiten bei Baulandumlegungen) nach den Zielsetzungen der Landesregierung bis auf 50 % herangeführt werden. Der genannte Anteil ist jedoch als Landesdurchschnitt aller Antragsvermessungen zu verstehen – er lag im Prüffahr 1986 bereits bei 36 %.

Die sechs untersuchten Ämter liegen zusammengefaßt erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Der Rechnungshof hat allerdings in seinen Zahlenangaben die Straßenschlußvermessungen nicht berücksichtigt, die bei den sechs Ämtern im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1985 zu 72 % (1985 sogar zu 83 %) von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt wurden. Außerdem wurde von den Durchschnittswerten der Jahre 1983 bis 1985 ausgegangen und dabei nicht beachtet, daß der Anteil während des Prüfungszeitraums ständig angestiegen ist.

Die vom Rechnungshof angeführten Einsparungsmöglichkeiten treffen demnach in der Höhe nicht zu; auch dürfen sie keinesfalls landesweit hochgerechnet werden.

Die Gebäudeeinmessungen müssen gesondert betrachtet werden. Sie sind größtenteils von Amts wegen vorzunehmen, weil die Eigentümer ihrer gesetzlichen Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist die Gebäudeeinmessung beim Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen, häufig nicht nachkommen.

Die Katasterämter bemühen sich, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure für die Durchführung von Gebäudeeinmessungen einzusetzen. Viele Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zeigen jedoch leider kein Interesse. Die Anstrengungen werden verstärkt werden, zumal noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Werkverträge für die örtlichen Arbeiten werden in abnehmendem Maße vorwiegend an arbeitslose Vermessungsassessoren vergeben.

Das durch die Übertragung von Aufgaben an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure freiwerdende Personal wird dringend für die Flurkartenerneuerung – als Voraussetzung für die digitale Kartenherstellung – benötigt.

Die Gebührensätze für Katastervermessungen und Bodenordnungsverfahren werden zur Zeit mit dem Ziel einer angemessenen Erhöhung überprüft. Eine volle Kostendeckung wird jedoch nicht in allen Fällen erreichbar sein, da beispielsweise bei Vermessungen von kleinen Grundstücken und solchen mit geringen Bodenwerten die Vermessungskosten so hoch würden, daß die Grundstückseigentümer auf die Durchführung von Vermessungen verzichten würden. Dies würde wiederum zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit von Liegenschaftskataster und Grundbuch führen.

Die Gebühren wurden zuletzt im Jahr 1985 erhöht. Da sich solche Änderungen in der Regel erst in vollem Umfang in den Folgejahren auswirken, war der Kostendeckungsgrad im Jahr 1986 ohnehin erheblich höher.

Die Gebührenregelungen für die Erstattung von Gutachten und die Inanspruchnahme der Kaufpreissammlung werden ebenfalls zur Zeit überprüft. Dem federführenden Ministerium der Finanzen soll dann ein Vorschlag für die Erhöhung zugeleitet werden.

Zu Tz. 10

Förderung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

Der Bedarf von Sportanlagen wird in den Sportstätten-Leitplänen der Landkreise und Städte nach entsprechender Prüfung festgelegt. Bei Großprojekten findet eine Planungs- und Finanzierungsberatung im ISM statt. Hierbei wird besonders darauf geachtet, daß nur notwendige Maßnahmen durchgeführt werden. Der Auffassung des Rechnungshofs, daß Sportanlagen zu aufwendig gebaut würden oder gar den Bedarf überstiegen, kann daher grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Soweit der Rechnungshof Verstöße gegen Bewilligungsbestimmungen festgestellt hat, wird das ISM in jedem Einzelfall den Beanstandungen nachgehen und, soweit sie diese für berechtigt hält, die entsprechenden Maßnahmen veranlassen.

Insbesondere wird verstärkt darauf hingewirkt werden, daß die Bezirksregierungen die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen überwachen. Hierzu gehört z. B. die Beachtung der Vergabebestimmungen.

Die Bezirksregierungen werden erneut angewiesen werden, bei den mit Landesmitteln finanzierten Bauvorhaben auch während der Bauzeit Ortsbesichtigungen durchzuführen, damit Abweichungen von genehmigten Bauplänen frühzeitig erkannt werden können.

Im übrigen sind die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs in zahlreichen Fällen bereits aufgegriffen und Zuwendungen zurückgefordert oder verringert worden.

Da seit einiger Zeit verstärkt Anträge auf Förderung von Tennishallen in der Trägerschaft von Vereinen gestellt wurden, sah sich die Landesregierung veranlaßt, die bisherige Förderungspraxis zu überprüfen.

Vom 1. Januar 1987 an ist bei der Bewilligung folgendes zu beachten:

Die Förderung einer Tennishalle in kommunaler Trägerschaft oder in der eines Vereins ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der festgestellte Bedarf nicht anderweitig – z. B. durch private Unternehmen – gedeckt werden kann.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Tennishalle nicht für erwerbswirtschaftliche Zwecke genutzt wird. Die Halle muß überwiegend dem Vereinssport dienen. Dabei wird von einem Einzugsbereich ausgegangen, der jeweils von der Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Landkreis festgelegt wird. Außerdem muß der Sportstättenbeirat die Maßnahme als förderungsfähig in die Prioritätenliste aufgenommen haben.

Der Aufforderung des Rechnungshofs, die Förderung von Golfsportanlagen einzustellen, kann nicht gefolgt werden.

Golfanlagen sind Sondersportanlagen. Nach dem Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel gehören Sondersportanlagen ebenso zu den förderungsfähigen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen wie die Kernsportanlagen (Turnhallen, Sportplatzanlagen, Hallen- und Freibäder), die öffentlichen Spielplätze und die Freizeitzentren.

Hinsichtlich der Trägerschaft von Sondersportanlagen ist allerdings ein wesentlicher Unterschied zu Kernsportstätten zu beachten. Während die Kernsportstätten vorwiegend von den Kommunen vorgehalten werden, stehen die Sondersportanlagen stärker in Vereinsträgerschaft.

Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit der Sondersportanlagen für einzelne Sportarten muß stets der objektive Bedarf, die Gemeinnützigkeit des Trägers, die Zahlung angemessener Mitgliedsbeiträge oder Nutzungsentgelte, der Zugang für alle sowie die wirksame Jugend- und Ausbildungsarbeit des Trägers sein.

Im Hinblick darauf waren und sind auch heute noch folgende Gründe maßgebend dafür, daß Golfsportanlagen vom Land bezuschußt werden:

Die Golfsportvereine sind als gemeinnützig anerkannt, der Golfsportverband ist Mitglied des Landessportbundes. Der Gesundheits- und Freizeitwert des Golfsports ist unbestritten. Golf kann lebenslang gespielt werden und ist als besonders familienfreundliche Sportart zu bezeichnen. Im Ausland ist der Golfsport bereits Volkssport (z. B. in England, in den USA und in Japan). Ähnlich wie beim Tennis, dessen Ausübung vor einigen Jahren noch einer kleinen Elite vorbehalten war, kann der Golfsport nur dann Breitensport werden, wenn der Bau von Golfplätzen einerseits durch die Bereitstellung von Grundstücken und andererseits durch öffentliche Zuwendungen gefördert wird.

Zu Tz. 11

Landeseigene Wohnungen

Zu Abschn. A

Einnahmen aus landeseigenen Wohnungen

Zu 2.1.1 Überprüfung der Mieten und Mietwerte

Verantwortlich für die Verwaltung der ressortgebundenen Landesmietwohnungen, Dienst- und Werkdienstwohnungen müssen die jeweils zuständigen Dienststellen bleiben.

Ihnen ist zuzumuten, im Rahmen der Dreijahresfrist oder bei Eintritt mietändernder Umstände die Überprüfung der Mieten bzw. der Mietwerte bei der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz zu beantragen. Die wenigen Einzelfälle, in denen versehentlich die Überprüfung bei der OFD nicht beantragt wurde, sind allein nicht Anlaß, die an sich bewährte Praxis zu ändern. Gleichwohl wird die Landesregierung prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Aufgabenverlagerung auf die OFD Koblenz ermöglicht werden kann.

Zu 2.1.2 Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung

Bei einer künftigen Änderung der Dienstwohnungsverordnung wird der Vorschlag des Rechnungshofs Berücksichtigung finden.

Zu 2.2.1 Überprüfung der Mieten

Im Hinblick auf die vorgesehene Veräußerung der Landesmietwohnungen an die Wohnungsgesellschaften „Geswo“ und „Moselland“ bzw. an Dritte halten wir im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der Zuständigkeit bezüglich der Mietfeststellung durch die Gesellschaften für nicht sinnvoll.

Zu 2.2.2 Entgelt für Geschäftsbesorgung

Wir teilen die Auffassung des Rechnungshofs, daß künftige Anpassungen der Leistungsentgelte der Wohnungsgesellschaften „Geswo“ und „Moselland“ von der Vorlage einer nachprüfaren Berechnung des Aufwandes für die Verwaltung der Wohnungen abhängig gemacht werden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu 2.2.1 („Überprüfung der Mieten“) verwiesen.

Zu Abschn. B

Veräußerung landeseigener Wohnungen des Allgemeinen Grundvermögens

Wir sind mit dem Rechnungshof der Auffassung, daß der landeseigene Mietwohnbesitz nur zum vollen Wert (§ 63 Absatz 3 LHO) veräußert werden kann.

Bei Veräußerungen von Landesmietwohnungen wurde bisher in jedem Einzelfall zunächst geprüft, ob diese Objekte auch tatsächlich für das Land entbehrlich sind. Die OFD Koblenz wird beauftragt, die Mietwohngebäude zu benennen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt für Zwecke des Landes benötigt werden.

Die Übersichten über den im Jahr 1983 erfaßten ressortgebundenen Mietwohnbesitz werden aktualisiert. Sodann wird entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs verfahren.

Die Landesregierung setzt ihre bisherigen Bemühungen, den Landesmietwohnbesitz zu veräußern, verstärkt fort. Die OFD Koblenz wird neben der bereits eingeleiteten Veräußerung von 27 Mietwohngebäuden an Privatpersonen weitere Mietwohngebäude in die Veräußerungsaktion einbeziehen.

Zu Tz. 12

Einnahmen aus Verwaltungsgebühren

Zu 2.1 Festlegung von Rahmengebührensätzen

Durch Landesverordnung vom 18. April 1988 (GVBl. S. 86) hat der Minister des Innern und für Sport die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 30. Mai 1975 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 9. April 1987 (GVBl. S. 131), BS 2013-1-38, geändert. Durch die Änderungsverordnung wurde u. a. auch der Gebührenrahmen für die Genehmigung zur Errichtung pp. von Stiftungen des bürgerlichen Rechts angehoben.

Der Gebührenrahmen des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Gebühren auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens ist zuletzt mit der Landesverordnung vom Juli 1982 an die allgemeine Kostenentwicklung angepaßt worden.

Bei den wiederholten Änderungen der Richtwerte für die Festlegung des Verwaltungsaufwandes bei den Gebühren ist geprüft worden, ob der Gebührenrahmen den geänderten Verhältnissen anzupassen ist. Der Gebührenrahmen wurde nicht erhöht, weil er als angemessen angesehen wird.

Von der Anpassung der Gebühren für die Freistellung nach § 7 Wohnungsbindungsgesetz (laufende Nr. 1.4 des Gebührenverzeichnisses) wurde ausnahmsweise Abstand genommen, weil die Gebühren nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu tragen sind. Dem Vermieter steht im Rahmen des Kostenmietrechts eine Verwaltungskostenpauschale zu, aus der die Gebühren zu decken sind. Diese Pauschale ist seit 1979 unverändert. Die durch eine Gebührenerhöhung eintretende zusätzliche Belastung für den Vermieter ist deshalb aus wohnungspolitischen Gründen zur Zeit nicht vertretbar.

Sofern die von der Wohnungswirtschaft nachhaltig geforderte Anhebung der Verwaltungskostenpauschale durch die Bundesregierung erfolgt, wird zu prüfen sein, ob der Gebührenrahmen den veränderten Verhältnissen anzupassen ist.

Die Landesregierung wird künftig darauf achten, daß die Anpassung der Besonderen Gebührenverzeichnisse an die regelmäßig veröffentlichten neuen Richtwerte zeitnah erfolgt und im Rahmen der Gebührenfestsetzung sowohl der Verwaltungsaufwand für eine Amtshandlung als auch ihr wirtschaftlicher Wert für den Bürger angemessen berücksichtigt wird.

Zu 2.2 Anpassung von Gebührenverzeichnissen an den gestiegenen Verwaltungsaufwand

Die Landesregierung ist derzeit damit befaßt, das Besondere Gebührenverzeichnis der Chemischen Untersuchungsämter an die veränderten Personal- und Sachkosten anzupassen.

Ferner wurden betroffene nachgeordnete Behörden angewiesen, Verwaltungsgebühren nach dem Kostendeckungs- und Wertprinzip festzusetzen.

Zu Tz. 13

Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung

Zu 2.1

Die interne Dienstanweisung für die Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung wird um eigene Regelungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ergänzt.

Zu 2.2

Das Integrierte Besteuerungsverfahren (IBV) ist ein von mehreren Bundesländern gemeinsam angewandtes Verfahren, das unter Federführung des Bundesministers der Finanzen betrieben wird. Eine Überarbeitung dieses Verfahrens oder gar eine Neuprogrammierung würde aufgrund des Umfangs einer solchen Aufgabe die Kapazitäten des Programmierverbunds und noch mehr die eines einzelnen Landes überfordern. Dennoch wird das IBV auch heute überall dort, wo neue Programmentwicklungen vorgenommen werden, unter Verwendung von höheren Programmiersprachen (insbesondere COBOL) und Datenbanken (DAVID) fortentwickelt.

Daneben ist bundesweit festgelegt worden, daß im Bereich von PC-Anwendungen die Programmiersprachen C und COBOL sowie multifunktionale Software wie MULTIPLAN verwendet werden.

Angesichts dieser besonderen Lage halten wir es für vertretbar und sinnvoll, bei der Überarbeitung des IBV schrittweise vorzugehen und immer dann zu höheren Programmiersprachen und Software-Tools überzugehen, wenn eine Neuprogrammierung oder grundsätzliche Überarbeitung von Programmteilen ansteht.

Zu 2.3

Alle Nutzungsrechte für Programmprodukte sind entweder gekündigt oder durch Zahlung eines einmaligen Entgelts erworben worden.

Zu 2.4

Der Einsatz des Programmsystems OPC zur Planung und Steuerung der Arbeiten auf dem Großrechner wird erweitert.

Zu 2.5

Ein einheitliches Betriebsabrechnungssystem für alle Rechenzentren des Landes wird angestrebt. Die Landesregierung wird dazu Möglichkeiten und Wege untersuchen.

Zu Tz. 14

Raumbedarfsplan für ein Fachbereichsgebäude

Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs war der Neubau eines Fachbereichsgebäudes (Bau 42) A/RU/Bi für die Studiengänge Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen im entsprechenden Fachbereich der Universität Kaiserslautern.

Das von der Landesregierung beschlossene Ausbauziel der Universität Kaiserslautern beträgt 6 100 Studienplätze. Nach Flächenerhebungen der Landesregierung im November 1987 hat die Universität Kaiserslautern derzeit – vorbehaltlich der Abstimmung mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz – 5 246 flächenbezogene Studienplätze (incl. Mietflächen).

Zur Reduzierung des auch darin erkennbaren Flächendefizits sollte ein Neubau (Bau 42) geplant werden, in dem nach den Vorstellungen der Universität rd. 1 000 Studienplätze des Fachbereichs A/RU/Bi in zwei Bauabschnitten (erster Bauabschnitt 7 271 qm und zweiter Bauabschnitt 2 824 qm) untergebracht werden sollten.

Von der Landesregierung war lediglich der erste Bauabschnitt mit 7 271 qm genehmigt. Er war Gegenstand der Vorbereitung eines Architektenwettbewerbs, nachdem der Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Juli 1986 sein grundsätzliches Einverständnis zur Aufnahme der Bauplanung – bei Bedenken gegen den darin enthaltenen großen Hörsaal – erklärt hatte.

Nach Bekanntwerden der Prüfung des Raumprogramms im März 1987 durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz wurden die Vorbereitungen zur Ausschreibung des Architektenwettbewerbs gestoppt. Nach Vorlage des Prüfungsergebnisses hat die Universität diesem zum Teil Rechnung getragen und die Ausbauzielzahl für das Fach „Bauingenieurwesen“ von 500 auf 300 Studienplätze reduziert. Von der Unterbringung des Fachbereichs A/RU/Bi in einem Neubau nahm die Universität Abstand. Dieser Fachbereich soll in bestehenden Altbauten verbleiben. Stattdessen sollte der Neubau für den Fachbereich „Maschinenwesen“ geplant werden. Das der Prüfung des Rechnungshofs zugrunde liegende Raumprogramm und die Prüfungsbemerkung sind insoweit erledigt.

Die vom Rechnungshof festgestellte Übersetzung der Hauptnutzfläche um rd. 6 500 qm mit entsprechenden Baukosten von 22 Millionen DM reduziert sich dadurch, daß nur der erste Bauabschnitt von der Landesregierung genehmigt war.

Nach dem Berechnungsmodell des Rechnungshofs beträgt insoweit die übersetzte Hauptnutzfläche rd. 3 500 qm, dies entspricht Baukosten von 11,8 Millionen DM. Hinsichtlich der Baukosten des Neubaus (Gebäude 42) ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Gesamtbaukostenrichtwert pro qm HNF für Maschinenbau 5 665 DM beträgt, während er für Architektur 4 280 DM und für Bauingenieurwesen 4 967 DM pro qm ausmacht. Das bedeutet, daß ein Neubau für den Fachbereich „Maschinenwesen“ teurer werden wird, als der früher vorgesehene Neubau A/RU/Bi; wegen des höheren Flächenrichtwerts wird er auch weniger Studienplätze bringen. Die Universität hat die Zielzahl für den Fachbereich „Maschinenwesen“ von 900 auf 1 100 Studienplätze erhöht und der Landesregierung im September 1987 ein neues Raumprogramm über insgesamt 6 072 qm HNF zur Unterbringung in einem Neubau vorgelegt, wovon 2 800 qm auf das Fach „Maschinenwesen“, 2 332 qm auf das Fach „Wirtschaftsingenieurwesen“ und 940 qm auf zentrale Hörsaalfächen entfallen. Darin enthalten ist auch ein großer Hörsaal für die Universität Kaiserslautern mit 550 Plätzen.

Dieses Raumprogramm ist von der Landesregierung noch nicht anerkannt. Grundsätzlich ist jedoch zu bemerken, daß ein Unterbringungsbedarf dieser Bereiche in der Universität Kaiserslautern insgesamt besteht. So ist z. B. das Fach „Wirtschaftsingenieurwesen“ derzeit zum Teil in Mietflächen untergebracht, die mit Bezug des Neubaus aufgegeben werden könnten.

Die Landesregierung wird

- das vorgelegte Raumprogramm kritisch prüfen,
- vor der Planung weiterer Neubauten die Ausbauzielzahl flächenbezogen aktualisieren,
- die längerfristig benötigten Flächen und Einrichtungen im einzelnen ermitteln sowie
- ein Konzept erarbeiten, inwieweit Räume infolge veränderter Auslastungen und Nutzungen in der Universität Kaiserslautern umgewidmet werden können.

Zu Tz. 15

Raumbedarfsplan für den Ausbau einer Fachhochschule

Eine Stellungnahme zu den Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofs bezüglich des zweiten Bauabschnitts der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Bingen, war bisher noch nicht möglich, weil insbesondere zunächst eine baufachliche Stellungnahme der OFD ausgewertet werden muß.

Auch die Landesregierung geht von der Weiternutzung eines Teils der Altbauten der Fachhochschule im Stadtzentrum Bingen aus. Der Rechnungshof hält jedoch eine weitergehende Nutzung für möglich und wirtschaftlich vertretbar, als dies von der Fachhochschule, der HIS-GmbH Hannover und der Landesregierung bisher vorgesehen war.

Es geht insbesondere um den Altbauteil an der Heinrichstraße, der nach Auffassung der Fachhochschule und der Landesregierung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Zwecke der Fachhochschule saniert werden kann. An den Bauunterhaltungskosten ist eine Beteiligung des Bundes nicht möglich. Der bisherige Vorschlag sah daher vor, diesen Baukörper abzureißen und an dessen Stelle ebenerdige Parkplätze zu schaffen, für die am Standort im Stadtzentrum Bingens erheblicher Bedarf besteht.

Außerdem ist von der Fachhochschule eine Trennung zwischen den beiden Fachhochschulstandorten bisher so konzipiert, daß der erste Studienabschnitt am alten Standort stattfindet und der zweite Studienabschnitt – mit den entsprechenden Experimentalf Flächen – am Neubaustandort Bingen-Büdesheim.

Die Vorschläge des Rechnungshofs werden zwangsläufig auch dazu führen, daß diese klare organisatorische Trennung im Studienablauf auseinandergerissen würde und die Gefahr zusätzlicher Betriebskosten entstünde. Dies muß geprüft werden.

Was den Überhang an Arbeitsplätzen von 1 688 bei 1 300 Studienplätzen betrifft, beruht dies nach der inzwischen vorliegenden Stellungnahme der Fachhochschule darauf, daß aufgrund der wechselnden Semester- und Gruppengrößen ein gewisser Verschnitt der Räume in Kauf genommen werden muß. Außerdem werden neue Studiengänge für Biotechnologie und für Ingenieur-Informatik eingerichtet, für die zusätzliche Praktikumsräume erforderlich werden. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Reduzierung der Labor- und Praktikumsflächen um rd. 300 qm kann nach Auffassung der Fachhochschule im Hinblick auf die neuen Studiengänge, die noch nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs waren, nicht verantwortet werden.

Auch bei der Prüfung der Einzelräume im Lehr-, Arbeits- und Bürobereich sind durch die neuen Studiengänge zusätzliche Flächen erforderlich, deren Bedarf noch in Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs mit der Fachhochschule und der Landesregierung abzustimmen ist.

Die vom Rechnungshof aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten von über sechs Millionen DM werden sich aufgrund umfangreicher Sanierungskosten, fehlender Bundesbeteiligung an den Bauunterhaltungskosten und zusätzlicher Betriebskosten nicht realisieren lassen.

Zu Tz. 16

Justizvollzugsanstalten

Zu 2.1 Bau von zwei Werkhallen

Das Staatsbauamt Diez hatte vom Ministerium der Finanzen den Auftrag, im Rahmen einer Kostenvoranmeldung – Bau – (KVM – Bau –) die Kosten für die Erweiterung des Werkshofs der Justizvollzugsanstalt Diez zu schätzen.

Nach mehrmaliger Bedarfsprüfung und unter Berücksichtigung des in der Kostenvoranmeldung – Bau – aufgezeigten Kostenvolumens soll zunächst nur eine weitere Werkhalle errichtet werden. Die Planung dieser Werkhalle soll so ausgerichtet werden, daß das Gelände und die Anstaltsstruktur für eine nochmalige Erweiterung mit einer vierten Halle nicht verbaut werden. Ob die Infrastruktur der vierten Halle schon vorzurüsten ist, soll von einem Kostenvergleich zwischen Vorrüstkosten und Einsparungen bei einem späteren Erweiterungsbau abhängig gemacht werden.

Zu 2.2 ADV-Verfahren

Zum Zweck der Ausbildung wurde der Leiter der Arbeitsverwaltung bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Diez bereits im Herbst 1987 für die Dauer von sechs Monaten zur EDV-Abteilung des Ministeriums der Justiz abgeordnet. Er wird seine dort erworbenen Kenntnisse an die in Betracht kommenden Bediensteten der JVA Diez weitergeben.

Vor dem Einsatz der neuen Computergeneration (IBM/36) im Bereich der Arbeitsverwaltung wird das Bedienungspersonal noch einmal gründlich geschult werden. Bis dahin müssen die Arbeitsergebnisse des derzeit eingesetzten Systems manuell kontrolliert werden.

Zu 2.3 Energiebedarf einer Gärtnerei

Die Baumängel sind dem zuständigen Staatsbauamt seit längerer Zeit bekannt. Das Staatsbauamt prüft derzeit, ob eine Sanierung der alten Substanz noch vertretbar oder ob eine Erneuerung der Gewächshäuser wirtschaftlicher ist.

Zu 2.4 Medizinische Verbrauchsmittel

Die im Vergleich mit den übrigen Justizvollzugsanstalten hohen Aufwendungen für medizinische Verbrauchsmittel bei der JVA Diez sind durch die besonderen Verhältnisse bei einer Langstrafenanstalt begründet.

Die dort einsitzenden Gefangenen beschäftigen sich – als unmittelbare Folge der Deprivation – überdurchschnittlich mit ihren physischen und psychischen Beschwerden, was eine vermehrte Inanspruchnahme insbesondere von Fachärzten und einen höheren Bedarf an spezifischen, kostenintensiven Medikamenten zur Folge hat.

Es kommt hinzu, daß die Zahl der Gefangenen mit chronischen Leiden (z. B. Diabetes, Rheuma, Asthma, Tumorleiden und neurologisch bedingten Krankheiten) besonders hoch ist. Dadurch ist in vielen Fällen eine kostenaufwendige Langzeittherapie notwendig.

Die Landesregierung hofft, daß die Kosten für medizinische Verbrauchsmittel durch den Einsatz der seit Januar 1988 tätigen hauptamtlichen Anstaltsärztin gesenkt werden können.

Zu 2.5 Betriebskostenaufschläge

Die Anstalt hat sichergestellt, daß die Betriebskosten der Eigenbetriebe bestimmungsgemäß berechnet werden.

Die Überprüfung der beanstandeten Betriebskostenrechnungen und der Möglichkeit von Regressen gegen die für die Mindererinnahmen verantwortlichen Bediensteten ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.6 Ärztliche Liquidationen

Die Prüfung der Frage, ob die überzahlten Honorare von den Ärzten zurückgefordert werden können, ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Es wird auch geprüft, inwieweit die Anstalt mit neuen Forderungen der Ärzte aufrechnen kann. Falls festgestellt wird, daß Rückforderungen nicht möglich sind, wird entschieden, ob Regreß zu nehmen ist.

Zu 2.7 Mieten für Arbeits- und Lagerräume

Die Mieten der Arbeits- und Lagerräume für Unternehmer- und Eigenbetriebe in den Justizvollzugsanstalten des Landes sind mit Wirkung vom 1. Januar 1988 entsprechend der Anregung des Rechnungshofs angehoben worden.

Im Interesse der Beschäftigung von Gefangenen war zuvor von einer Mieterhöhung abgesehen worden, da Unternehmer wegen vorzuglich bedingter Erschwernisse bei der Inanspruchnahme der Gefangenenarbeit nicht immer bereit waren, die Berechnung von Mieten für Arbeits- und Lagerräume zu akzeptieren.

Zu 2.8 Tagespauschale der Vollzugsgemeinschaft zur Berufsausbildung von Strafgefangenen

Die Tagespauschale ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 angemessen erhöht worden, nachdem die der Vollzugsgemeinschaft zur Berufsausbildung von Strafgefangenen angehörenden Länder ihre Zustimmung erteilt hatten.

Die Vollzugsgemeinschaft wird zu gegebener Zeit eine Anpassung der Tagespauschale an die Kostenentwicklung prüfen.

Zu Tz. 17

Orthopädische Versorgungsstellen

Zu 2.1 Organisation

Zu 2.1.2

Die Forderung des Rechnungshofs, die Orthopädischen Versorgungsstellen Landau und Koblenz in die jeweiligen Versorgungsämter einzugliedern, wurde aufgegriffen. Entsprechende Maßnahmen sind eingeleitet.

Zu 2.2 Personalbedarf

Die Stelle der Vergütungsgruppe V b BAT wird eingespart. Sobald die geplante Baumaßnahme realisiert ist, wird eine Stelle der Vergütungsgruppe VIII/VII BAT mit einem Kw-Vermerk versehen.

Die Überprüfung des Bedarfs von drei weiteren Stellen konnte noch nicht abgeschlossen werden. Eine Stellensenkung von Vergütungsgruppe V c BAT nach Vergütungsgruppe VIII/VII BAT wurde bereits im Haushaltsplan 1988 berücksichtigt.

Darüber hinaus wird eine Stelle der Vergütungsgruppe IV b BAT mit einem Ku-Vermerk (V b) versehen.

Die vom Rechnungshof geforderten übrigen Stellenabgänge bedürfen ebenfalls einer weiteren Überprüfung.

Zu Tz. 18

Kinderneurologisches Zentrum

Zu 2.1 Psychologischer Dienst

Die Stelle der im Kindergarten des Kinderneurologischen Zentrums eingesetzten Psychologin (Besoldungsgruppe A 14) ist bei dieser Einrichtung in Abgang gestellt worden.

Zu 2.2 Laborbereich

Der Forderung nach Einsparung zweier Halbtagsstellen wurde insoweit Rechnung getragen, als je eine Halbtagsstelle der Vergütungsgruppe V c BAT sowie der Vergütungsgruppe Kr V BAT mit einem Kw-Vermerk versehen wurde.

Zu 2.3 Unbesetzte Stellen

Aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs wurden vier freie Stellen (eine V b, zwei VI b und eine VIII/VII BAT) eingespart sowie zwei Stellen der Vergütungsgruppe Kr IV zur Landesnervenklinik Andernach und drei Arbeiterstellen zur Versorgungsverwaltung umgesetzt.

Der vom Rechnungshof anerkannte Bedarf an eigenem Reinigungspersonal wird bei gleichzeitigem Rückgang der Reinigungskosten durch drei nicht voll beschäftigte Kräfte zusätzlich wahrgenommen.

Zu 2.4 Abgeltung der stationären und ambulanten Leistungen

Die Landesregierung bemüht sich seit Jahren, eine bessere Finanzierungsquote zu erreichen. Die Krankenkassen waren bisher nicht bereit, einen kostendeckenden Pflegesatz zu bezahlen.

Das Wirtschaftsergebnis im ambulanten Bereich soll ebenfalls verbessert werden.

Nach langen intensiven Verhandlungen konnten die örtlichen Sozialhilfeträger zwischenzeitlich dazu bewogen werden, eine Vereinbarung über die Vergütung der vom Kinderneurologischen Zentrum erbrachten ambulanten nicht-ärztlich-diagnostischen und nicht-ärztlich-therapeutischen Leistungen abzuschließen. Danach werden pro Fall und Quartal 135 DM erstattet.

Zu 2.5 Kindergarten

Die Stadt Mainz hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme anteiliger Kosten für die Erziehung nichtbehinderter Kinder im Kindergarten des Kinderneurologischen Zentrums erklärt. Das Landesamt für Jugend und Soziales wurde beauftragt, die notwendige Vereinbarung mit der Stadt Mainz abzuschließen.

Über eine Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder kann erst nach weiteren Verhandlungen entschieden werden.

Zu 2.6 Personalwohnheim

Die Mietverhältnisse nach den Landesmietwohnungsvorschriften wurden neu geregelt, für die Nebenkosten wurden kostendeckende Entgelte festgesetzt.

Zu Tz. 19

Personalkostenzuschüsse nach dem Kindergartengesetz

Zu 2.

Entgegen den Vorgaben der Landesregierung hat die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz wegen starker Arbeitsbelastung der Mitarbeiter bei der Anerkennung von Aufwendungen für Reinigungskräfte von Kindergärten in mehreren Fällen keine vorherige Prüfung vorgenommen. Nur in einigen Fällen war der über die Richtwerte der Landesregierung hinausgehende Reinigungsbedarf angemessen.

Die Bezirksregierung ist mit Nachdruck angehalten worden, künftig die Angemessenheit der Kosten in allen Fällen sorgfältig zu prüfen.

Soweit in einigen Verwendungsnachweisen von den Trägern unrichtige Angaben gemacht und dadurch höhere Zuschüsse gezahlt wurden, werden diese Fälle überprüft und zu Unrecht gezahlte Zuschüsse zurückgefordert.

Die Summe der in drei Prüfungsjahren zu Unrecht gezahlten Mittel beträgt 80 000 DM.

Zu Tz. 20

Aufgaben, Personalbedarf und Organisation der landwirtschaftlichen Beratung

Zu 2.1 Grundsätzliche Problematik der wirtschaftlichen Beratung privater Betriebe durch staatliche Stellen

Der Rechnungshof stellt zutreffend fest, daß die Landwirtschaft sich gegenwärtig in ihrer wohl schwersten Strukturkrise befindet. Die von ihm aufgezeigte Konsequenz hieraus muß jedoch nach Auffassung der Landesregierung genau umgekehrt lauten: Die verschärften Produktions- und Absatzbedingungen erfordern genauere Betriebs- und Erfolgskontrollen, die Nutzung von Marktnischen und neuen Absatzwegen, die Einführung alternativer Produkte, moderner Informationstechnik etc. und damit prinzipiell eine differenziertere und hoch spezialisierte Beratung.

Die Notwendigkeit staatlicher Beratung wird auch vom Rechnungshof nicht in Frage gestellt, soweit sie dem Vollzug von Maßnahmen mit gesellschafts-, umwelt- und/oder agrarpolitischen Zielsetzungen dient.

Zweifellos besteht auch ein erhebliches staatliches Interesse an einer wettbewerbsfähigen deutschen Landwirtschaft, die das notwendige Einkommen weiterhin überwiegend aus der Erzeugung gesunder Nahrungsmittel erwirtschaftet und an der Erhaltung einer intakten Umwelt sowie einer stabilen Infrastruktur im ländlichen Raum maßgeblich mitwirkt. Wegen staatlicher Eingriffe in die Erzeugung und den Absatz und wegen der Vielseitigkeit der fachlichen Anforderungen an die Betriebsleitung ist die Landwirtschaft angesichts der schwierigen Einkommenssituation aus eigener Kraft nach unserer Auffassung nicht in der Lage, diese Erwartungen zu erfüllen.

Insofern sollte auch in absehbarer Zukunft eine das gewinnorientierte Handeln der Landwirte verbessernde staatliche Beratung die übrigen einkommens-, struktur- und sonstigen agrarpolitischen Maßnahmen auch im Hinblick auf deren Effektivität unterstützen, zumal wesentliche Teile der ungünstigen Rahmenbedingungen durch staatliches Handeln verursacht werden. Diese Unterstützung kann nur durch ein qualitativ hochwertiges, vielseitiges und ständig aktuelles Beratungsangebot gewährleistet werden.

Zu 2.2 Aufwand des Landes für die Beratung

Die Landesregierung ist mit dem Rechnungshof der Auffassung, daß auch im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung alle Möglichkeiten zur Einsparung von Personal- und Sachkosten ausgeschöpft werden müssen. Die Landesregierung stimmt im Grundsatz auch einer Konzentration der Mittel auf „vorrangige Maßnahmen zur Unterstützung der bäuerlichen Familienbetriebe“ – also unmittelbar einkommenswirksame Maßnahmen – zu. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die administrative Umsetzung jeder einzelnen Unterstützungsmaßnahme personellen Einsatz erfordert und regelmäßig zur Folge hat, daß andere bis dahin wahrgenommene Aufgaben vorübergehend oder auf Dauer unerledigt bleiben müssen.

Eine Übertragung von Beratungsaufgaben auf die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungs- oder als Auftragsangelegenheit bzw. die Privatisierung von Beratungsaufgaben würde zwar Möglichkeiten zur Einsparung von Planstellen im Landeshaushalt eröffnen. Allerdings ist zu erwarten, daß die evtl. eingesparten Personal- und Sachkosten mindestens teilweise zur wirkungsvollen Durchführung der Beratung bei der Landwirtschaftskammer als Zuschuß oder Erstattung bzw. zur Förderung

privater Beratungseinrichtungen eingesetzt werden müßten und damit prinzipiell für die gleichen Ziele, die mit der Unterhaltung staatlicher Beratung erreicht werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß im Bereich der staatlichen landwirtschaftlichen und ländlich hauswirtschaftlichen Beratung in den Haushaltsjahren 1988/1989 voraussichtlich weitere 19 Planstellen eingespart werden.

Zu 2.3 Unentgeltlichkeit der staatlichen Beratung

Die Unentgeltlichkeit der staatlichen Beratung könnte in der Tat in Frage gestellt werden. Sie ist allerdings vor dem Hintergrund der bereits genannten schwierigen Einkommenssituation, der ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der wachsenden Anforderungen an die Landwirtschaft zu sehen. Es wird im Rahmen der beabsichtigten gesetzlichen Regelung zu prüfen sein, inwieweit Gebühren für bestimmte Beratungsleistungen eingeführt werden können.

Zu 2.4 Aufgabenabgrenzung gegenüber der Landwirtschaftskammer

Berührungspunkte zwischen der staatlichen Beratung und der Beratung durch Kammerbedienstete gibt es auf den Gebieten Bauwesen, Landtechnik und Berufsbildung. Die zur Vermeidung von Doppelberatungen erforderlichen Abgrenzungen sind nach Auffassung der Landesregierung ordnungsgemäß geregelt.

Begründungen für die Notwendigkeit der Abgrenzungen und die mit der Landwirtschaftskammer hierzu getroffenen Vereinbarungen sind vorhanden.

Parallel zu den Untersuchungen des Rechnungshofs wird durch die Landesregierung eine grundsätzliche Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen staatlicher Beratung und Beratung durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen.

Als Ergebnis dieser Überprüfung und der weiteren Überlegungen der Landesregierung ist beabsichtigt, dem Landtag voraussichtlich noch 1989 einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem u. a. die staatliche landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Beratung neu geregelt wird.

Daneben wird eine Konzeption für die Neugliederung des gesamten nachgeordneten Bereichs des Landwirtschaftsministeriums (ohne Forstbereich) erarbeitet, die die nach fachlichen, wirtschaftlichen und politischen Erfordernissen abgegrenzten Aufgaben und Zuständigkeiten des landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Beratungswesens berücksichtigt wird.

Zu 2.5 Durchführung der staatlichen Beratung

Mit der im Jahr 1975 eingeführten Berichterstattung über die Durchführung von Einzelberatungen, Gruppenberatungen und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen wurden statistische Zwecke verfolgt; ein vollständiger Tätigkeits- oder Leistungsnachweis wurde hiermit nicht beabsichtigt.

Insofern war zu erwarten, daß die Vermerke als Grundlage für eine Beurteilung der Nachfrage nach Beratung oder als Nachweis über die Qualität, den Gesamtumfang und die Bedeutung der Beratung nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Abgesehen von dem hohen bürokratischen Aufwand spricht gegen einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis der Umstand, daß die Qualität der Beratungstätigkeiten auch mit Hilfe schriftlicher Nachweise nicht exakt zu beurteilen ist.

Es wird vielmehr für zweckmäßig und notwendig gehalten, daß die Referate 50 der Bezirksregierungen die ihnen obliegende Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen mit ausreichender Intensität wahrnehmen. Zur Zeit finden Besprechungen mit den zuständigen Abteilungsleitern und Referenten der Bezirksregierungen sowie mit den Dienststellenleitern statt, bei denen anhand der Feststellungen des Rechnungshofs die Möglichkeiten zur Verbesserung der Aufzeichnungen an den Dienststellen und zur Intensivierung der Fach- und Dienstaufsicht geprüft und Anweisungen erteilt werden, die Außendienstgeschäfte auf den notwendigen Umfang zu reduzieren und sich über die Ergebnisse von Beratungen ständig berichten zu lassen.

Soweit einige Beratungsinhalte, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Beratung, offenbar entgegen bereits früher getroffenen Anordnungen behandelt worden sind, werden sie sofort abgestellt und künftig unterbleiben. Allerdings hat die vom Rechnungshof geprüfte Funktion „Einzelberatung“ an den Abteilungen Hauswirtschaft und Ernährung nur einen Zeitanteil von etwa 30 % der Beratung. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Einzelberatungen um rd. $\frac{2}{3}$ zurückgegangen, weil aufgrund einer entsprechenden Anweisung Einzelberatungen nur bei schwerwiegenden einmaligen und nicht oder nur schwer revidierbaren Entscheidungen in landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalten durchzuführen sind.

Zu 2.6 Einsatz von Beratungskräften des höheren Dienstes

Die Landesregierung stimmt mit dem Rechnungshof in dem Ziel überein, die Fachkräfte des höheren Dienstes stärker als bisher im Unterricht, in der Weiterbildung und in der Ausbildungsberatung auszulasten. Die bestehende Struktur des landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulwesens in Rheinland-Pfalz und die daraus resultierende meist ungleichmäßige Verteilung der wöchentlichen Zahl an Unterrichtsstunden sowie die nur grob vorhersehbare Entwicklung der Schülerzahlen in den einzelnen Fachbereichen erschweren eine längerfristig genaue Planung erheblich.

Die Bemerkung des Rechnungshofs, daß ein Teil der zur Zeit vorhandenen Stellen des höheren Dienstes in Stellen des gehobenen Dienstes umgewandelt werden kann, werden wir im Rahmen der vorgesehenen Neuordnung der landwirtschaftlichen Verwaltung berücksichtigen. Dabei muß die fachlich für unabdingbar gehaltene personelle Einheit von Schule und Beratung erhalten bleiben. Eine Konzentrierung der Beratungsaufgaben des höheren Dienstes auf Spezialgebiete und auf besonders anspruchsvolle Beratungsfälle wird aber angestrebt.

Inwieweit Stellen des höheren Dienstes mit einem Ku-Vermerk zu versehen sind, ist im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Gesetzentwurf und der Neugliederung des nachgeordneten Bereichs festzulegen. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen sind alsdann zu ziehen.

Zu 2.7 Organisation des Beratungsdienstes

Entsprechend dem Votum des Rechnungshofes fließt in die Überlegungen zur Neugliederung des nachgeordneten Bereichs auch eine Konzentration der Beratungs- und Weiterbildungsstellen ein.

Die Zahl der insgesamt erforderlichen Beratungs- und Weiterbildungsstellen wird sich als Kompromiß zwischen der Forderung nach örtlicher Nähe zu dem Ratsuchenden, dem politischen Auftrag zur Erhaltung von Dienststellen im ländlichen Raum und der Notwendigkeit der Spezialisierung aller Fachkräfte in größeren Teams ergeben. Hierbei sind auch der durch den technischen Fortschritt verbundene Zwang zur Schwerpunktbildung und die Haushaltssituation zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch einzelne Dienststellen zu schließen sein.

Zu 3. Folgerungen

Auf die Folgerungen des Rechnungshofs wurde bereits in den Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen eingegangen. Zusammenfassend bemerken wir zu den Forderungen des Rechnungshofs:

- Die staatliche landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Beratung soll in einem Gesetz und im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neugliederung des nachgeordneten Bereichs neu geordnet werden. Der Gesetzentwurf wird dem Landtag voraussichtlich 1989 zugeleitet werden; die Neuordnung des Geschäftsbereichs soll beginnend mit dem Doppelhaushalt 1990/1991 umgesetzt werden.
- Im Bereich der staatlichen landwirtschaftlichen und ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung werden kurzfristig in den Haushaltsjahren 1988/1989 weitere 19 Planstellen eingespart; die weitere Anpassung erfolgt im Zusammenhang mit der angesprochenen Neuordnung.
- Die Dienststellenleiter werden erneut angewiesen, die Außendienstberatungen ihrer Mitarbeiter auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Bezirksregierungen erhalten den Auftrag, die Einhaltung dieser Anweisung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion zu überprüfen.
- Sie werden beauftragt, das vorhandene System der Berateraufzeichnungen zu verbessern und die Aufzeichnungen intensiver zu überwachen. Ein lückenloser Tätigkeitsnachweis erscheint nicht zweckmäßig und wird nicht angestrebt.
- Der Einsatz der Fachkräfte des höheren Dienstes im Unterricht wird überprüft mit dem Ziel, diese im Unterricht, in der Weiterbildung, in der Ausbildungsberatung sowie mit besonders anspruchsvollen Beratungsaufgaben voll auszulasten.
- Inwieweit Planstellen der vom Unterricht, der Weiterbildung und Ausbildungsberatung freigestellten Fachkräfte des höheren Dienstes in Stellen des gehobenen Dienstes umzuwandeln sind, wird im Rahmen des Gesamtkonzepts einer Neuordnung im nachgeordneten geprüft werden.
- Durch Konzentration von Dienststellen im Rahmen der Neuordnung freigesetzte Fachkräfte werden zur Bildung leistungsfähiger Beraterteams an verbleibende Dienststellen versetzt.
- Über die Schließung einzelner Dienststellen wird ebenfalls im Rahmen der Neuordnung zu entscheiden sein.

Zu Tz. 21

Landesanstalt für Bienenzucht Mayen

Zu 2.1 Zahl der Bienenvölker

Die zur Zeit bei der Landesanstalt für Bienenzucht gehaltenen 262 Bienenvölker dienen – abgesehen von einer für den störungsfreien Betriebsablauf notwendigen zehnpromzentigen Reserve – ausschließlich Zucht- und Versuchszwecken, sogenannte Wirtschaftsvölker werden nicht unterhalten.

Für reine Zuchtzwecke werden 123 Völker gehalten, das entspricht etwa dem vom Rechnungshof anlässlich einer früheren Prüfung anerkannten Bedarf. Weitere 40 Völker werden zur Zuchtwertprüfung benötigt, wobei auch verkaufsfähige Honigernten und Ablegermaterial anfallen. 50 Völker dienen zur Bearbeitung unterschiedlicher Fragestellungen im Bereich der Grundlagenforschung und Bekämpfung der Varroa, einem Problembereich, der erst seit 1981 bekannt ist. Die übrigen Völker werden zur Durchführung der Bienengefährlichkeitsprüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln, zur Prüfung und Demonstration verschiedener Beutensysteme und anderer immerlich praktischer Fragestellungen (z. B. Erprobung von Betriebsmitteln und Betriebsweisen) eingesetzt.

Nach Auffassung der Landesregierung stellt die Zahl der vorhandenen Bienenvölker die unterste Grenze dar, um die von der Aufgabenstellung der Landesanstalt notwendigen und laufenden Projekte ordnungsgemäß durchzuführen.

Eine Verringerung der Bienenvölker würde auch die Wirtschaftlichkeit nicht verbessern. Mit der Zielsetzung der Landesanstalt läßt sich eine Zeitaufwandsberechnung nach den Maßstäben einer auf Gewinnmaximierung gerichteten Haupterwerbsimkerei – wie vom Rechnungshof vorgeschlagen – nicht vereinbaren. Aufgrund der Beispielfunktion, die die Landesanstalt nach wie vor hat, kann die geforderte Stelleneinsparung nicht verwirklicht werden.

Zu 2.2 Gebühren

Von den Merkmalsuntersuchungen (Feststellung der Rassereinheit) entfallen fast 40 % auf anstaltseigene Versuchs- und Zuchtzwecke. Die restlichen gebührenpflichtigen Untersuchungen dienen der Förderung der Bienenzucht im Lande, an der wegen der zunehmenden ökologischen Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Erhebung kostendeckender Gebühren von mindestens 40 DM je Untersuchung würde bei Preisen von 40 bis 90 DM je Zuchtkönigin dieses Förderungsziel konterkarieren.

Bei dem vom Rechnungshof angesprochenen Gutachten handelt es sich fast ausschließlich um fachliche Stellungnahmen für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

Im Hinblick auf die wenigen anderen Fälle werden wir für die Zukunft eine angemessene Verfahrensweise anordnen.

Zu 2.3 Zuschuß der Landwirtschaftskammer Rheinland

Die beanstandete Änderungsvereinbarung vom 11. Dezember 1984 war sachlich begründet. Die nach § 58 vorgeschriebene Zustimmung des Ministers der Finanzen war zuvor eingeholt worden. Die Vereinbarung ist zum 31. Dezember 1987 ausgelaufen.

Seit Frühjahr 1987 verhandelt die Landesregierung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland, um sowohl die Fortsetzung der Vereinbarung als auch eine angemessene Kostenbeteiligung zu erreichen. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 2.4 Anmietung einer ADV-Anlage

Ein Arbeitsschwerpunkt der Anstalt liegt im praxis- und grundlagenorientierten Versuchswesen. Eine zeitgemäße leistungsfähige Versuchstätigkeit ist heute ohne Rechnerunterstützung und biometrische Auswertung undenkbar.

Dokumentation, Textbearbeitung und graphische Darstellung der Ergebnisse gehören zum Stand der Technik, deren Qualität sich allerdings nicht nach rein ökonomischen Maßstäben messen läßt. Eine eigene ADV-Anlage ist für die Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung der Anstalt unverzichtbar. Die Mitbenutzung der Anlage der örtlichen Berufsbildenden Schule Landwirtschaft in Mayen scheidet wegen der eingeschränkten Verfügbarkeit aufgrund der räumlichen Trennung sowie des Auslastungsgrades der Anlage aus.

Die Anschaffung sparte Haushaltsmittel für eine Speicherschreibmaschine (ca. 5 000 DM) und für den absehbaren Erwerb eines Rechners zur Versuchsauswertung (rd. 7 000 DM) ein. Das System wurde im Mietkauf bezogen und fällt nach drei Jahren in das Eigentum der Anstalt. Die Gesamtkosten betragen 13 500 DM; die im Prüfungsbericht genannte Zahl von 10 000 DM jährlicher Kosten ist nicht nachvollziehbar.

Zu 2.5 Mietwohnung

Eine ordnungsgemäße Berechnung und Nachforderung nicht berechneter Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist veranlaßt.

Seit der zitierten Prüfung im Februar 1977 hat auf allen Ebenen der Zuständigkeit (Ministerium, Bezirksregierung, Anstalt) ein Personalwechsel, zum Teil sogar mehrfach, stattgefunden. Trotz sorgfältiger Recherchen können Gründe, warum die Beanstandung im Prüfungsbericht 1977 nicht ausgeräumt worden ist, nicht mehr ermittelt werden.

Zu Tz. 22

Landgestüt Zweibrücken

Zu 2.1 Bewirtschaftung des Grundvermögens

Die Anregungen des Rechnungshofs werden derzeit geprüft. In den zwischen der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und der Stadt Zweibrücken geführten Verhandlungen zur Anpassung des Pachtpreises für die gestütseigene „Rennwiese“ wird auf eine Erhöhung des Pachtzinses hingewirkt. Das gleiche gilt für die übrigen der Stadt Zweibrücken überlassenen Flächen.

Soweit Flächen entbehrlich werden, wird die Veräußerung veranlaßt.

Zu 2.2 Aufgabenentwicklung

Das Landgestüt war und ist in seinem Zuchtgebiet stets Garant der Zucht und des Zuchtfortschrittes gewesen. Es besitzt für die Züchter des Landes Vorbildfunktion und hält eine Reihe ausgesuchter, wertvoller Deckhengste für die in der Landeszucht anerkannten Rassen bereit. Der gegenwärtige Hengstbestand ist als unterste Grenze für eine sinnvolle Beeinflussung und Stabilisierung der Zucht anzusehen. Eine weitere Verringerung ist fachlich und sachlich nicht mehr vertretbar.

Die unwirtschaftlich gewordenen staatlichen Hengststationen in Fußgönheim und Standenbühl waren zum Zeitpunkt der Prüfung bereits aufgelöst.

Zu 2.3 Übernahme eines Deckhengstes

Das Land fördert die bäuerliche Pferdezucht durch verschiedene Maßnahmen für züchterisch besonders wertvolle Pferde.

Die Aufstellung des Hengstes „Alpha (Zw.)“ ist eine solche Maßnahme. Dieser Hengst steht an der Spitze der Nachzuchtbewertung 1987. Die nach tierärztlichem Befund 1985 festgestellten krankhaften Veränderungen an den Vorderbeinen stehen in keinem kausalen Zusammenhang mit den Aufwendungen für Tierarzt und Tierklinik im Jahr 1987. Diese entstanden vielmehr durch nicht vorhersehbare andere Erkrankungen des Tieres.

Zu 2.4 Gebühren

Die Decktaxe des Landgestüts befand sich 1987 im Vergleich zu den anderen Landgestüten bereits an der oberen Grenze und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bedingungen auf dem Pferdemarkt im Randbereich des Zumutbaren.

Obwohl die Erhebung eines Fohlengeldes durchaus nicht bei allen Landgestüten üblich ist, wurde seine Einführung bereits im Dezember 1986 beschlossen. Die vorliegenden Erfahrungen ließen bei der Einziehung einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand erkennen. Die Landesregierung hat deshalb das Fohlengeld wieder aufgehoben und ersatzweise für die Decksaion 1988 das Deckgeld nochmals erhöht (auf 400 DM).

Die vergleichbaren Gebühren betragen:

- in Schwaiganger 265 DM, Fohlengeld wird nicht erhoben,
- in Dillenburg 350 DM (280 DM + 70 DM), Fohlengeld (140 x 0,5 Befruchtungsrate).

Zu 2.5 Pauschalzuschuß des Saarlandes

Der Zuschuß des Saarlandes für die Inanspruchnahme der Leistung des Landgestüts ist als Anerkennungsbetrag anzusehen; seine Höhe kann nicht aus dem jährlichen Zuschußbedarf abgeleitet werden. Bereits im Jahr 1986 wurden Verhandlungen mit dem Saarland aufgenommen, um die Beteiligung angemessen zu erhöhen. Wegen Personalwechsels im Saarland und im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten konnten die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Zu Tz. 23**Organisation und Personalbedarf der Bergverwaltung**

Die Landesregierung ist mit dem Rechnungshof der Auffassung, daß die beiden Bergämter in absehbarer Zeit zusammengelegt werden sollten. Notwendige Voraussetzungen für die Zusammenlegung sind eine entsprechende Sachausstattung (insbesondere mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken zur Rationalisierung der Verwaltungsaufgaben) sowie neue Räumlichkeiten.

Für das Bergamt Koblenz wurden vom September 1987 an vier zusätzliche Räume gemietet.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltungsabläufe wurden teilweise bereits umgesetzt, im übrigen wurden den Bergämtern entsprechende Anweisungen für den Vollzug gegeben.

Die als entbehrlich angesehenen Stellen (eine Vollzeit- und zwei Teilzeitstellen des mittleren nichttechnischen Dienstes) wurden im Doppelhaushalt 1988/1989 mit Kw-Vermerken versehen. Die vom Rechnungshof für erforderlich gehaltene zusätzliche Stelle des höheren bergtechnischen Dienstes konnte im Doppelhaushalt 1988/1989 nicht untergebracht werden.

Die Bemerkung des Rechnungshofs, einen Beamten des gehobenen bergtechnischen Dienstes ausschließlich zur Überwachung der vom früheren Bergbau herrührenden Gefahrenstellen einzusetzen, konnte noch nicht gefolgt werden, denn bisher konnte kein Bewerber gefunden werden. Allerdings ist eine gewisse Verbesserung durch die Übernahme eines Vermessungsingenieurs der Landsiedlung seit 1. Januar 1988 erreicht worden.

Wegen des Verfahrens zur Neuregelung der Hausdienstvergütung für eine Bedienstete des Bergamts Koblenz wurde mit dem Rechnungshof Einvernehmen erzielt.

Zu Tz. 24**Ausgaben für die Unterhaltung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Die aus der fehlerhaften Zuordnung erbrachter Leistungen auf die einzelnen Baulastträger resultierenden Differenzen sind inzwischen ausgeglichen worden. Daraufhin wurden die beiden Prüfungsmitteilungen durch das Rechnungsamt für erledigt erklärt.

Die Straßenbauämter wurden erneut aufgefordert, besonders auf eine zutreffende Kostenverteilung zu achten. Sie sollen die Straßenmeister bei den Dienstbesprechungen noch einmal gezielt auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Aufgaben hinweisen.

Falschen Zuordnungen soll künftig auch durch die landesweite Einführung eines DV-gestützten Verfahrens zur Betriebsdatenerfassung (BDE-Verfahren) entgegengewirkt werden. Dabei werden auch Plausibilitätskontrollen vorgenommen.

Für die an dieses BDE-Verfahren noch nicht angeschlossenen Straßenmeistereien wurde Anfang dieses Jahres als Übergangslösung eine katalogisierte Tätigkeitsbeschreibung eingeführt. Dadurch wird eine wesentliche Vereinfachung bei der Zuordnung der Arbeitsleistungen erwartet.

Zu Tz. 25

Ausbau von Landesstraßen

Zu 2.1

Die Landesregierung ist mit dem Rechnungshof der Auffassung, daß neben einer Fahrbahn gelegene Streifen mit einer Breite von weniger als 75 cm im Regelfall nicht als Gehwege angesehen werden können. Dieses Maß von 75 cm ist aus den Entwurfsrichtlinien für den Neubau und Ausbau von Straßen abgeleitet.

Die Ortsdurchfahrtsrichtlinien besagen nur, daß als Gehweg jeder Seitenstreifen – auch unbefestigt – angesehen werden kann, wenn er die größte Zeit des Jahres zur Aufnahme des Fußgängerverkehrs geeignet ist. Hieraus resultieren Forderungen der Gemeinden, auch Seitenstreifen mit weniger als 75 cm Breite als vorhandene Gehwege anzunehmen.

Das Landesstraßengesetz und die Ortsdurchfahrtsrichtlinien enthalten keine Regelung über die notwendige Breite von Gehwegen. Maßgebend hierfür sind somit technische Betrachtungsweisen bzw. technische Regelwerke.

Nach § 2 Absatz 2 der Landesverordnung über Mindestvoraussetzungen für die Berücksichtigung der Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen beim Neu- oder Ausbau von Straßen vom 9. Januar 1979 (GVBl. S. 49) sollen Gehwege mindestens 1,5 m breit sein. Das schließt aber nicht aus, auch beim Vorhandensein einer geringeren Breite einen Gehweg anzunehmen.

Wenn in der Praxis bei einer geringeren Breite als 75 cm das Vorliegen eines Gehweges grundsätzlich verneint und stattdessen ein zur Fahrbahn gehörender Schrammbord angenommen wird, ist dies mit der Überlegung zu rechtfertigen, daß ein derart schmaler Streifen der Funktion als Gehweg kaum genügen dürfte.

Restflächen, die wirtschaftlich keiner Nutzung zugeführt werden können, bergen insoweit Probleme in sich, als sie von dem oder den betreffenden Straßenbaulastträgern hergerichtet, unterhalten und u. U. verkehrssicher (Fußgänger, spielende Kinder) gehalten werden müssen. Es ist daher von Fall zu Fall abzuwägen, ob die unentgeltliche Überlassung dieser Restflächen an die Gemeinde gegenüber einer gemeinschaftlichen Maßnahme (Begrünung und/oder Befestigung dieser Flächen) nicht die kostengünstigere Lösung für den Baulastträger der Fahrbahn darstellt. Hierbei ist auch zu bedenken, daß der Verkehrswert wirtschaftlich nicht nutzbarer Restflächen äußerst gering ist oder ein solcher Wert überhaupt nicht besteht. Auf keinen Fall können die Kosten für den Erwerb der Bodenflächen einer bis dahin wirtschaftlich nutzbaren Grundstückseinheit bei der Weitergabe an die Gemeinde verlangt werden, wenn durch die Inanspruchnahme des Grundstücks für den Straßenbau die wirtschaftliche Nutzbarkeit verbleibender Restflächen nicht mehr gegeben ist.

Soweit aus den vorliegenden Prüfungsbemerkungen festzustellen war, beziehen sich die Beanstandungen des Rechnungshofs vor allem darauf, daß die unentgeltliche Überlassung solcher Restflächen nicht näher begründet worden ist. Im Rahmen der Prüfverfahren wurde dies nachgeholt.

Zu 2.2

Die vom Rechnungshof aufgegriffenen fehlerhaften Kostenteilungen konnten bis auf wenige Einzelfälle erledigt werden.

Die Straßenverwaltung bemüht sich weiterhin, insbesondere durch Schulung der Mitarbeiter darauf hinzuwirken, daß Kostenteilungen trotz der mitunter vorhandenen Komplexität künftig richtig durchgeführt werden.

Zu 2.3

Der Auffassung des Rechnungshofs, dem Land seien im Zusammenhang mit der Beseitigung von vier Bahnübergängen 40 000 DM zu Unrecht angelastet worden, kann nicht gefolgt werden.

Beim Neubau eines Autobahnzubringers in der Baulast des Landes hätten für die Verlegung einer Bundesbahnnebenstrecke und die Errichtung von Kreuzungsbauwerken rd. 3,5 Millionen DM aufgewendet werden müssen.

Diese Kosten konnten jedoch wegen vorzeitiger Stilllegung der Bahnstrecke eingespart werden.

Beim Rückbau dieser Bahnstrecke wurden auch die vier vom Rechnungshof erwähnten Bahnübergänge beseitigt. In die von der Bundesbahn erstellte „Abfindungsberechnung“ sind die (hälftigen) Rückbaukosten dieser vier Bahnübergänge mit rd. 8 000 DM eingegangen.

Der Rechnungshof ist offenbar der Meinung, die Bundesbahn hätte diese Rückbaukosten nicht dem Land, sondern gemäß § 14 a Absatz 2 EKrG der an den fraglichen Bahnübergängen als Straßenbaulastträger beteiligten Stadt anlasten müssen. Wie der Rechnungshof dabei den Betrag von 40 000 DM errechnet hat, ist nicht nachvollziehbar.

In rechtlicher Hinsicht hat der Rechnungshof übersehen, daß die Bundesbahn die Beseitigung der vier Bahnübergänge unter hälftiger Kostenbeteiligung der Stadt erst dann hätte verlangen können, „soweit und sobald es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg erfordert“ hätte (vgl. § 14 a Absatz 2 S. 1 und 2 EKrG).

Bis dahin wäre die Bundesbahn gemäß § 14 a Absatz 1 Satz 1 EKrG in Verbindung mit § 14 EKrG verpflichtet gewesen, die Bahnübergänge trotz Stilllegung der Bahnstrecke weiter zu unterhalten. Die Bundesbahn hatte also ein verständliches Interesse, auch dieses Problem in der Abfindungsvereinbarung mit dem Land in ihrem Sinne zu lösen. Andererseits bestand für das Land angesichts seines enormen finanziellen Vorteils aus der Abfindungsvereinbarung kein Anlaß, wegen des Minimalbetrags von 8 000 DM (1 % der Abfindungssumme) mit der Bundesbahn zu streiten.

Dessen ungeachtet wird das Land versuchen, die Stadt im Verhandlungsweg zum Ausgleich des ihr zugeflossenen Vorteils (Wegfall der künftigen Kostenbeteiligungspflicht gemäß § 14 a Absatz 2 EKrG) zu bewegen.

Zu 2.4

Aufgrund der 1977 im Landesstraßengesetz geänderten Vorschriften zur Straßenentwässerung hat ein Straßenbauamt sog. Altfälle auf Antrag der Gemeinden mittels falschen Vereinbarungsmusters geregelt. Dies hatte zur Folge, daß die im richtigen Vereinbarungsmuster enthaltenen Fälligkeitstermine zur Leistung der Investitionskosten nicht vereinbart und damit zu Unrecht Zahlungen rückwirkend vom Eintritt der geänderten Rechtslage an (1. Januar 1978) geleistet worden sind. Die überzahlten Beträge sind zurückgefordert bzw. werden mit der jährlichen Zahlung laufender Kosten aufgerechnet.

Zu 2.5

Der Rechnungshof meint, es sei nicht Aufgabe der Straßenverwaltung, sondern einer Baufirma gewesen, dem Eigentümer eines Fischteiches Schadenersatz zu leisten, weil die Firma aufgrund des Bauvertrags „zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser verpflichtet“ gewesen sei.

Die Straßenverwaltung hat demgegenüber festgestellt, daß der Auftragnehmer (Baufirma) die Bauarbeiten ordnungsgemäß ausgeführt und alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser getroffen hat. Sie hat daraus den Schluß gezogen, daß der Auftragnehmer Schadenersatzleistungen an den Fischteicheigentümer – mangels Verschuldens – zu Recht abgelehnt hatte.

Andererseits hat die Straßenverwaltung eine – verschuldensunabhängige – Entschädigungsverpflichtung des Landes als hoheitlichem Veranlasser der Straßenbaumaßnahme unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des „enteignungsgleichen Eingriffs“ (verwaltungsintern) bejaht und die fragliche Entschädigung von rd. 12 000 DM geleistet.

Die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen der Straßenverwaltung sind nicht zu beanstanden. Selbst wenn man angesichts der uneinheitlichen Rechtsprechung zum Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff einen solchen Anspruch hier verneinen wollte, würde die vom Rechnungshof beanstandete Zahlung doch zumindest unter dem Gesichtspunkt einer Billigkeitsentschädigung gerechtfertigt sein.

In beiden Fällen ist ein Rückgriff auf den Auftragnehmer ausgeschlossen.

Zu 2.6

Die vom Rechnungshof beanstandete Ausgabe ist zu Recht erfolgt. Sie beruht auf einer vertraglichen Verpflichtung.

Die Straßenverwaltung war davon ausgegangen, ein zuvor erteilter Zuschlag habe nicht zu einem Vertragschluß geführt. Der Zuschlag war nämlich erklärt worden gegenüber einem nicht vertretungsbefugten Angestellten der Baufirma, der seinerseits die Erklärung aber nicht fristgerecht an die vertretungsbefugten Geschäftsführer weiterleitete.

Bei der erneuten Zuschlagserteilung hat die Straßenverwaltung einer generellen Verfügung Rechnung getragen und eine Stoffpreisgleitklausel aufgenommen, die zu der beanstandeten Mehrausgabe geführt hat. Hierzu wäre die Straßenverwaltung aber auch bereits bei der ersten Zuschlagserteilung befugt gewesen. Hätte das Land die Stoffpreisgleitklausel nicht zuerkannt, wäre es gegenüber der Baufirma zu Unrecht besser gestellt worden.

Daher ist im Ergebnis dem Land durch die Vorgehensweise der Straßenverwaltung kein Schaden entstanden.

Zu Tz. 26**Bewertungsgutachten bei der Straßenplanung**

Das vom Rechnungshof bemängelte Gutachten über Planungsvarianten einer neuen Straße war von einem Landkreis als Baulastträger in Auftrag gegeben und teilweise finanziert worden.

Es sollte als Grundlage für ein raumplanerisches Verfahren dienen. Die Einleitung dieses Verfahrens wurde jedoch von der Straßenverwaltung zurückgestellt, weil zusätzliche Untersuchungen – insbesondere hinsichtlich der Landespflege – erforderlich sind. Dabei werden auch Linienführung und Gradienten überprüft.

Das raumplanerische Verfahren wird beantragt, wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen.

Die Weiterführung der Kreisstraße bis zur Autobahn wurde im Rahmen des vorgenannten Gutachtens nicht untersucht. Über die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Baulastträgerschaft einer solchen Netzergänzung kann erst entschieden werden, wenn hierfür entsprechende Untersuchungen vorliegen.

Zu Tz. 27**Straßenkreuzungen beim Autobahnbau**

Beim Bau einer Autobahn werden eine Landesstraße und eine Kreisstraße verlegt und mit einem Brückenbauwerk gemeinsam über die Autobahn geführt.

Die Breite des Überführungsbauwerks war mit 11 m zwischen den Geländern vorgesehen. Sie wurde auf 6,5 m vermindert, weil die Landesstraße auf absehbare Zeit nicht weiter ausgebaut wird. Deshalb wurde auch der Querschnitt für die Landesstraße und die Kreisstraße im Bereich des Brückenbauwerks – entsprechend den Forderungen des Rechnungshofs – reduziert.

Zu Tz. 28**Zuwendungen für bauliche Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs****Zu 2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren****Zu 2.1.1**

Bei den baulichen Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere bei den Omnibusbetriebshöfen, handelt es sich um Sonderbauten, für die es sowohl den planenden Architekten als auch den Omnibusunternehmern an entsprechender Erfahrung fehlt.

Bei einem der vom Rechnungshof angesprochenen Projekte handelt es sich um einen zentralen Omnibusbahnhof. Ursprünglich war ein kleines Projekt geplant, das sich aber bereits vor Baubeginn als verkehrstechnisch unzureichend erwiesen hat. Deshalb wurde es aufgegeben und durch ein verkehrsgerechtes größeres Projekt ersetzt, das (in einem erneuten Bewilligungsverfahren) mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr als wirtschaftlich und verkehrstechnisch einwandfreie Lösung gefördert worden ist. Um eine Kostensteigerung im üblichen Sinn handelt es sich hierbei also nicht.

In einem zweiten Fall haben sich zuwendungsfähige Kosten um 1,27 Millionen DM (d. h. 52 %) erhöht. Ursache waren Gründungsschwierigkeiten, aber auch Fehleinschätzungen bei der ursprünglichen Kostenveranschlagung für den Omnibusbetriebshof einer Privatfirma. Trotz der genannten Kostenerhöhung wurde dieses Projekt aber insgesamt äußerst kostengünstig errichtet.

Zu 2.1.2

Verbindliche Vorschriften, welche Berechnungsmethoden zur Kostenabgrenzung hier anzuwenden sind, bestehen nicht. Die angewandte Methode wird für sachgerecht und vertretbar gehalten, wie aus einem der vom Rechnungshof beanstandeten Fälle deutlich wird:

Hier beziehen sich die vom Rechnungshof beanstandeten Kosten auf die Zufahrt zu dem Tiefgeschoß eines Omnibusbetriebshofes, das sowohl für den ÖPNV als auch von anderen Bereichen des kommunalen Zuwendungsempfängers (insbesondere dem

Fuhramt) genutzt wird. Die ÖPNV-fremde Nutzung war ursprünglich nicht geplant; sie ergab sich, weil im Untergeschoß unbrauchbarer Boden wegen der Gründung ohnehin entfernt werden mußte. Die Kosten des zusätzlichen Raumes sind selbstverständlich nicht gefördert worden. Die Rampe, die nach Art und Umfang insgesamt für den ÖPNV-Bereich benötigt wird, wird nach der Planänderung zugleich auch für den zusätzlichen entstandenen Raum benutzt. Die Kosten der Zufahrtsrampe wurden angesichts dieser Sachlage in voller Höhe als zuschufähig anerkannt. Über die Anwendung dieser Methode wurde im übrigen mit dem Bundesminister für Verkehr Einvernehmen erzielt.

Zu 2.1.3

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung und der Bewilligungsentscheidung hatte der Zuwendungsempfänger glaubhaft dargelegt, daß wegen der zusätzlichen Bedienung der Vororte eine Kapazitätserhöhung erforderlich sei. Es bestand keine Veranlassung, dies anzuzweifeln und es steht auch bis heute noch nicht fest, daß die Bestrebungen, künftig auch die Vororte zu bedienen, nicht doch noch realisiert werden können. Sollte sich jedoch ergeben, daß ein Teil des geförderten Objektes auf Dauer nicht zweckentsprechend genutzt wird, wird der darauf entfallende Zuschußbetrag zurückzufordern sein.

Zu 2.2 Verspätete Vorlage der Verwendungsnachweise

Zu 2.2.1

Über die GVG-Förderung ist erreicht worden, daß – über das ganze Land verteilt – zwischenzeitlich 75 moderne Omnibusbetriebshöfe durch private Omnibusunternehmer errichtet worden sind.

Die Finanzdecke der privaten Omnibusunternehmer ist äußerst dünn, weil sie ihr Kapital weitgehend im rollenden Material gebunden haben. Die Finanzierung des Neubaus von Omnibusbetriebshöfen gestaltet sich deshalb schwierig. Ohne das Zugeständnis, daß Eigenleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wären die Finanzierungen kaum sicherzustellen. Daß sich die Fertigstellung der Eigenleistungen und damit der Omnibusbetriebshöfe zeitlich verzögert, ist nicht vermeidbar. Die zeitliche Baudurchführung soll sich nach dem finanziellen Vermögen und hinsichtlich der Eigenleistungen nach den betrieblichen Zwängen richten. Dabei müssen auch Investitionspausen toleriert werden.

Es ist also eine flexible Handhabung der Vorlagefristen für den Verwendungsnachweis in diesem speziellen Bereich vertretbar, weil es sonst in vielen Fällen nicht zu der notwendigen Errichtung von Omnibusbetriebshöfen kommen würde. Allerdings wird nach angemessener Fristverlängerung auf die Vorlage des Verwendungsnachweises und damit auf den haushaltsrechtlichen Abschluß des jeweiligen Förderungsvorhabens gedrängt.

Zu 2.2.2

Die erstgenannte Maßnahme ist deshalb wesentlich billiger geworden, weil der Omnibusbetrieb in erheblichem Ausmaß durch Eigenleistungen erstellt worden ist. Im zweiten Falle hatte der Unternehmer im Baukastensystem geplant und zunächst nur den ersten Bauabschnitt verwirklicht. Es liegt in seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, ob überhaupt und gegebenenfalls wann er den zweiten Bauabschnitt errichtet.

Die Annahme des Rechnungshofes, die Aufrechterhaltung von Mittelbewilligungen, für die kein Bedarf mehr bestehe, gehe zu Lasten anderer baureifer Projekte, weil diese dann wegen fehlender Mittel nicht mehr gefördert werden könnten, entspricht nicht der Sachlage. Das angewandte haushaltstechnische Verfahren schließt das befürchtete Blockieren von Haushaltsmitteln aus. In diesem Förderungsbereich mußte noch niemals ein baureifes förderungsfähiges Projekt wegen fehlender Mittel zurückgestellt werden.

Wegen des Fristenproblems wird auf die Ausführungen zu 2.2.1 verwiesen.

Zu 2.3 Unzureichende Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Bauverwaltung

Nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) prüfen die zuständigen Bauverwaltungen die Verwendungsnachweise nur stichprobenweise. Bei privaten Zahlungsempfängern ist u. U. eine weitergehende Prüfung geboten. Die Landesregierung wird – je nach Ausgang der einzelnen Prüfungsverfahren – die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Zu 2.4 Nicht förderungsfähige Aufwendungen in den Verwendungsnachweisen

Hier wird beanstandet, daß bei der Prüfung der Verwendungsnachweise die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht sorgfältig genug vorgenommen worden sei. Dazu muß in den einzelnen Prüfungsverfahren eine Klärung herbeigeführt werden. Soweit Zuwendungen überzahlt sind, werden diese zurückgefordert werden.

In einem Fall sind für eine Fußgängerunterführung für 450 000 DM und Überdachungen für 191 544 DM Zuschußmittel eingesetzt worden, obwohl sie nicht Gegenstand der Bewilligung waren. Das Prüfungsverfahren in diesem Einzelfall ist noch nicht so weit gediehen, daß die aufgeworfenen Fragen abschließend geklärt werden konnten. Fest steht jedoch schon jetzt, daß beide Bauteile zweckmäßig und geboten waren.

Im Falle der Wartehalle hatte die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Kosten mit 145 000 DM pauschaliert. Die kommunale Zuwendungsempfängerin hat aber eine Wartehalle für 229 426 DM errichtet. Die Mehrkosten sind nach dem Bewilligungsbescheid nicht zuwendungsfähig.

Zu 2.5 Mängel im Vergabeverfahren

Auch wenn der Zuwendungsnehmer nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen grundsätzlich gehalten ist, die Vorschriften der VOB zu beachten, können die Besonderheiten in den Fällen nicht außer Acht gelassen werden, in denen private Unternehmen Zuwendungsempfänger sind. Die Bindung an die VOB/Teil A stellt einen Eingriff in die Privatautonomie dar, der umso gravierender ist, als die geförderten Maßnahmen überwiegend eigenfinanziert werden. Da bereits diese hohe Eigenbeteiligung die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet, stellt die Forderung nach einer strikt VOB-gerechten Ausschreibung kein geeignetes und angemessenes Mittel für den zu erreichenden Zweck dar (Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Verwendung der Zuschüsse verlangt jedoch die Bewilligungsbehörde auch von privaten Unternehmen – trotz der damit für diese verbundenen Einschränkungen – zumindest die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Die Vergabe hat gemäß § 25 VOB/A auf das „annehmarste“ Angebot hin zu erfolgen, wobei das billigste Angebot nicht immer auch das „annehmarste“ darstellen muß. Die Entscheidung darüber, welches Angebot für den Bauherrn am „annehmarsten“ ist, liegt in seinem Ermessen, denn die Omnibusunternehmer tragen mehr als 50 % der Investitionskosten selbst und sorgen schon aus diesem Grund für den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Zu 3. Folgerungen

- Die Prüfung der Anträge erfolgt bereits jetzt sorgfältig. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich bei der Bauausführung Plan- und Kostenänderungen als unabweisbar erweisen.
- Die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt bei der Bewilligung mit der gebotenen Sorgfalt. Die Beanstandungen konnten wie dargelegt aufgeklärt werden.
- Die Vorlagefrist für die Verwendungsnachweise muß in diesem Förderungsbereich flexibel gehandhabt werden. Allerdings wird nach angemessener Fristverlängerung auf die Vorlage des Verwendungsnachweises und damit auf den haushaltsrechtlichen Abschluß des jeweiligen Förderungsvorhabens gedrängt. Aufgrund der Prüfungsbeanstandungen wird eine straffere Fristenüberwachung angeordnet.
- Der tatsächliche Mittelbedarf bei der Ausführung der Maßnahmen wird schon jetzt sehr streng überwacht, denn freiwerdende Mittel müssen noch im laufenden Haushaltsjahr dem Bundesminister für Verkehr zurückgemeldet werden, damit sie für den länderweiten Mittelausgleich zur Verfügung stehen. Einer Verbesserung dieses Verfahrens bedarf es nicht.
- Je nach Ausgang der einzelnen Prüfungsverfahren werden die zuständigen Bauverwaltungen angehalten, die Verwendungsnachweise sorgfältiger zu prüfen. Die zu viel gezahlten Zuwendungsbeträge werden zurückgefordert.
- Nach Maßgabe der Ausführungen zu Ziffer 2.5 wird darauf hingewirkt werden, daß bei der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen der Preiswettbewerb soweit als möglich – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls – genutzt wird.

Zu Tz. 29

Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH

Zu 2.1 Wirtschaftsbüro in den USA

Durch die Tätigkeit des Vertragspartners der Rheinland-Pfälzischen Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (RPW) in den Vereinigten Staaten ist eine Industrieansiedlung in Rheinland-Pfalz bisher nicht zustande gekommen. Gleichwohl wurde in den vergangenen Jahren eine Reihe von Kontakten zu amerikanischen Unternehmen vermittelt. Teilweise wird über diese Ansiedlungsprojekte erst in den Jahren 1988 oder 1989 entschieden. In einem Fall ist ein positiver Abschluß wahrscheinlich. Bei diesen

Ansiedlungsbemühungen sollte auch nicht übersehen werden, daß die wirtschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten und der Verfall des Dollarkurses zunehmend der Ansiedlungsbereitschaft der amerikanischen Unternehmen entgegenwirken.

Das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner der RPW wurde zum 31. März 1988 beendet.

Die Akquisition von Industrieansiedlungen in den Vereinigten Staaten soll für die Zukunft auf eine andere organisatorische Basis gestellt werden. Dabei soll die Vergütung stärker am Erfolg orientiert werden.

Zu 2.2 Interessenkollision

Bedienstete des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, die im Aufsichtsrat der Gesellschaft tätig sind, werden künftig bei der Gewährung von Zuwendungen an die RPW nicht mehr mitwirken.

Zu Tz. 30

Fremdenverkehrsverband Rheinland-Pfalz e. V.

Zu 2.1 Deckungsrücklage

Die vom Rechnungshof festgestellte Deckungsrücklage in Höhe von 95 000 DM wurde aufgelöst. Der für 1987 bewilligte Landeszuschuß wurde um den genannten Betrag gekürzt.

Zu 2.2 Finanzsituation

Bei den Sachaufwendungen wird auf Sparsamkeit geachtet.

Die Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes hat die geforderte Erhöhung der Mitgliedsbeiträge nach intensiver Diskussion zum 1. Januar 1988 beschlossen. Die Mehreinnahmen daraus in Höhe von ca. 160 000 DM sollen für zusätzliche Werbemaßnahmen eingesetzt werden.

Zu 2.3 Außenstelle

Die Stelle des Pfalzreferenten in der Außenstelle wurde zum 1. Juni 1987 neu besetzt. Mit dieser Neubesetzung und einer besseren Koordinierung zwischen der Hauptstelle in Koblenz und der Außenstelle in Neustadt sollen die Werbemaßnahmen gesteigert werden.

Zu 2.4 Vergabe von Druckaufträgen, Einhaltung von Zahlungsbedingungen

Der Fremdenverkehrsverband hat zugesichert, künftig die maßgeblichen Haushalts- und Vergabebestimmungen bei der Vergabe von Druckaufträgen zu beachten.

Der Rechnungshof hat das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Zu Tz. 31

Organisation und Personalbedarf des Kultusministeriums (KM))

Zu 1. Allgemeines

Die Grundsätze der Landesregierung lassen für die Organisation der Ministerien Ausnahmen von der Höchstzahl der Abteilungen zu, wenn sachliche Gründe dies gebieten. Gleiches gilt auch für die Leitsätze der Landesregierung zur Funktionalreform und zur Zuständigkeit der obersten Landesbehörden.

Das KM hat in seiner ausführlichen Erwiderung auf den Prüfungsbericht des Rechnungshofs umfassend dargelegt, warum zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl die Abteilung 2 „Gesetzgebung und Rechtsangelegenheiten“ als auch die Abteilung 4C „Gymnasien pp.“ beibehalten werden sollen.

Das vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht veröffentlichte Ergebnis stellt den Stand der Prüfung vor dem Schlußgespräch im September 1987 dar. Warum dieses Ergebnis in den Jahresbericht aufgenommen – und in der Pressekonferenz veröffentlicht wurde – und nicht das inzwischen einvernehmlich gefundene (unter Ausklammerung der Frage der Auflösung der Abteilungen 2

und 4C), entzieht sich der Kenntnis des Ministeriums. Unverständlich bleibt auch, daß der Rechnungshof in seinem Jahresbericht und in der Presse zum Teil andere Zahlen genannt hat als in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses vom 1. Februar 1988. Im Jahresbericht und in der Presse wird von 37 entbehrlichen Stellen gesprochen, in dem vorgenannten Schreiben dagegen von 30,1 Stellen

Zu 2.1 Personalbedarf

| | |
|---|-----------------------|
| Von den nach Meinung des Rechnungshofs einzusparenden sind nach der letzten Abstimmung mit dem Rechnungshof (Schreiben an den leitenden Prüfungsbeamten vom 25. Januar 1988) einvernehmlich einzusparen | 37 Stellen |
| Davon können nur eingespart werden, wenn die Abteilungen 2 und 4C aufgelöst werden. Dies bedarf der Beschlußfassung im Ministerrat. | 30 Stellen. |
| Es verbleiben | 7 Stellen |
| Von diesen sind unbesetzt und entfällt auf einen abgeordneten Beamten. | 4 Stellen 1 Stelle |
| Es verbleiben | 23 Stellen. |
| Diese gliedern sich wie folgt auf: | |
| höherer Dienst | 3,5 Stellen, |
| gehobener Dienst | 3,0 Stellen |
| und mittlerer und einfacher Dienst | 11,5 Stellen. |

Von den 3,5 Stellen des höheren Dienstes sind auch nach den Feststellungen des Rechnungshofs 1,5 Stellen nicht sofort, sondern erst etwa Mitte der neunziger Jahre entbehrlich.

Von den drei Stellen des gehobenen Dienstes sind zwei Stellen sofort und eine erst etwa 1990 entbehrlich.

Lediglich die 11,5 Stellen für Boten, Registratoren, Reinigungskräfte, Schreibkräfte und Angestellte in der Funktion von Hilfsfachbearbeitern können eingespart werden, sobald sie frei werden.

Zu 2.2 Verwaltungsorganisation

Zu 2.2.1 Institutionelle Organisation

Die Grundsätze der Landesregierung über die Organisation der Ministerien lassen in berechtigten Fällen Ausnahmen zu. Sowohl die Abteilung 2 als auch die Abteilung 4C haben die nach der GGO geforderte Mindestzahl von Referaten.

Bezüglich der Rechtsabteilung schlägt der Rechnungshof vor, die anfallenden Aufgaben in Zukunft unter Beachtung sachlicher Zusammenhänge den Fachabteilungen, insbesondere der Zentralabteilung, zuzuordnen. Ein solches Vorgehen ist prinzipiell vorstellbar, es ist auch zutreffend, daß in anderen obersten Landesbehörden gerade in den Zentralabteilungen eine Konzentration juristischer Grundsatzfragen organisatorisch erfolgt ist.

Andererseits verkennt der Rechnungshof die Bedeutung gerade der Abteilung 2 vor dem Hintergrund, daß der Bildungs- und Kulturbereich das Gebiet ist, in dem sich die Eigenstaatlichkeit der Länder noch am stärksten von der Bundesgesetzgebung abgrenzen kann. Hinzu kommt, daß die Gesetzgebung nur einen Teil der Aufgaben der Abteilung 2 darstellt. Neben der Gesetzgebung obliegt ihr die Bearbeitung grundsätzlicher Rechtsangelegenheiten des Ministeriums.

Die Forderung nach Auflösung mit der Begründung, die Gesetzgebungsangelegenheiten seien zurückgegangen, übersieht den zweiten Teil der Aufgabenstellung.

Die Feststellung, „in der Abteilung 4C - Gymnasien pp.“ bestünde nach dem Ergebnis der Prüfung ein Personalbedarf von nur 7,8 Stellen, ist unrichtig.

Nach den vom Rechnungshof selbst zugrundegelegten Zahlen und der von ihm angewandten Berechnungsmethode beträgt der Personalbedarf 9,6 Stellen. Die Feststellung, die Leitungsspanne des Abteilungsleiters sei zu gering, überzeugt nicht. Auch in einer personenmäßig kleinen Abteilung kann die Kompliziertheit der Aufgabenstellung die Beibehaltung einer Abteilung rechtfertigen. Darauf stellt der Rechnungshof in seinem Jahresbericht nicht ab. Der Rechnungshof begründet die Forderung nach Auflösung der Abteilung ausschließlich mit der aus seiner Sicht nicht ausreichenden Zahl von Mitarbeitern.

Das KM hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter grundsätzliche bildungspolitische Gesichtspunkte die Beibehaltung der Abteilung rechtfertigen. Selbstständige Abteilungen für die Schulen der Sekundarstufe I und II haben in Rheinland-Pfalz ihre gute Tradition. Darin spiegelt sich auch die bildungspolitische Befürwortung des gegliederten Schulwesens. Es könnte bildungspolitisch mißverstanden werden, wenn zum gleichen Zeitpunkt, in dem unser Nachbarland Hessen eine Gymnasialabteilung schafft, in Rheinland-Pfalz eine eigene Gymnasialabteilung abgeschafft wird. Die bildungspolitisch gewollte Tendenz mit der klaren Aussage zum gegliederten Schulwesen sollte sich auch in der Erhaltung von gewachsenen Strukturen innerhalb der obersten Landesbehörde niederschlagen.

Die Abteilung 7 wird als eigene Abteilung aufgegeben. Das Landesprüfungsamt wird unmittelbar der Staatssekretärin unterstellt.

Die Feststellung, 29 der 80 Referate seien entbehrlich, kann, vor allem in der Öffentlichkeit, zu Mißverständnissen führen. Wie dies in Presseveröffentlichungen tatsächlich geschehen ist, wird die Verbindung zwischen 37 entbehrlichen Stellen mit 29 entbehrlichen Referaten hergestellt und ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, 29 Beamte des höheren Dienstes seien überflüssig. Daß diese Befürchtungen nicht unbegründet sind, zeigen die inzwischen veröffentlichten zahlreichen Leserbriefe und Angriffe gegen den Kultusminister. In Wirklichkeit handelt es sich im wesentlichen um ein Darstellungsproblem.

Von den 29 einzusparenden Referaten können 16 wegfallen, ohne daß sich personell etwas ändert, weil die entsprechenden Aufgaben ohnehin schon durch einen Referenten oder den Abteilungsleiter wahrgenommen werden und die bisherige Beibehaltung dieser Referate lediglich der besseren Übersicht diene. Hinsichtlich fünf weiterer Referate besteht Einvernehmen, daß diese Referate nicht sofort entfallen können, weil die in ihnen wahrgenommenen Aufgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen. Die streitigen acht Referate befinden sich in den Abteilungen 2 und 7.

Der Bestand der Referate in der Abteilung 2 hängt davon ab, ob diese Abteilung erhalten bleibt oder nicht. Klammert man die sechs Referate der Rechtsabteilung aus, weil über den Bestand dieser Abteilung im Ministerrat entschieden werden soll, so wird deutlich, daß es in Wirklichkeit lediglich zwei Referate sind, über deren Bestand Streit besteht. Es sind dies das juristische Referat und ein eigenständiges Referat für Realschulen beim Prüfungsamt (Abteilung 7).

Zu 2.2.2 Funktionelle Organisation

Der Rechnungshof hat in einer Reihe von Fällen den Arbeitsablauf beanstandet. Im wesentlichen waren die Poststelle und die Registratur betroffen. Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme ausführlich begründet, warum der Arbeitsablauf so und nicht anders organisiert ist. Damit hat sich der Rechnungshof nicht auseinandergesetzt.

Das vorstehend Gesagte gilt entsprechend für die Feststellung des Rechnungshofs, eine Reihe von Aufgaben sei auf Organisationseinheiten verteilt, ohne daß Sachzusammenhänge beachtet worden seien. Soweit die unterschiedliche Bewertung von Organisationsfragen nicht zu einer Personaleinsparung oder zu unbestreitbaren Verbesserungen der Arbeitsabläufe führt, sollte es der Entscheidung des Ressortchefs obliegen, die nach seiner Auffassung günstigste Organisationsform zu wählen. Dies folgt aus dem in der Landesverfassung verankerten Ressortprinzip.

Die Feststellung des Rechnungshofs, mit dem Wortlaut „insbesondere läßt sich der Arbeitsablauf zweckmäßiger und wirtschaftlicher gestalten, wenn die vorhandenen Personalcomputer besser genutzt werden“ bedarf der Einschränkung und der Ergänzung.

Eine Einschränkung ist insoweit vorzunehmen, als der Rechnungshof bei seinen Feststellungen in diesem Bereich von einer zu hohen Zahl verfügbarer Personalcomputer ausgegangen ist. Das Ministerium hat dies ausführlich erläutert. Der Rechnungshof hat dem bisher nicht widersprochen. Außerdem können wirtschaftliche Ergebnisse durch den Einsatz von Computern erst nach sehr intensiver Schulung des betroffenen Personals und nach entsprechender Einarbeitungszeit erwartet werden. Schließlich muß man sich der Begrenztheit des sinnvollen Einsatzes dieser Geräte im wesentlichen bei Routineangelegenheiten bewußt sein.

Zu 2.3 Delegation, Einnahmeverbesserungen, Raumnutzung

Zu 2.3.1

In der Erwiderung auf den Prüfungsbericht des Rechnungshofs hat das Ministerium ausgeführt, daß bei der Entwicklung und der Koordination von Lehrplänen eine verstärkte Delegation auf das Pädagogische Zentrum erfolgen wird. Soweit bei dem Pädagogischen Zentrum keine Arbeitszeitreserven bestehen, – diese wurden nicht geprüft – ist es notwendig, dort zusätzliches Personal auszuweisen.

Die Landesregierung wird prüfen, ob dem Staatlichen Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schulbuchgutachter übertragen werden kann. Ihm wird die Organisation der Prüfung und des Prüfungsverfahrens zum Erwerb der Zusatzbefähigung in Sonderpädagogik für pädagogische Fachkräfte übertragen werden.

Es ist zur Zeit nicht möglich, den Bezirksregierungen die Befugnis zur Gewährung von Urlaub für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bis zu zwölf Tagen im Jahr zu übertragen, weil es in der Urlaubsverordnung an einer entsprechenden Ermächtigungsvorschrift fehlt. Ohne eine solche wäre eine Delegation rechtswidrig. Das Ministerium hat zugesagt, in Verbindung mit den anderen Ressorts zu prüfen, ob die Urlaubsverordnung geändert werden soll.

Die Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für die Sekundarstufe 1 muß im Interesse einer einheitlichen Praxis beim KM verbleiben. Im Falle einer Delegation auf die drei Bezirksregierungen würde, um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, zusätzlicher Abstimmungsbedarf entstehen. Dies sollte vermieden werden.

Das vorstehend Gesagte gilt entsprechend für die Auswahl und Zulassung der Bewerber zur Weiterbildung in Sonderpädagogik für sozialpädagogische Fachkräfte an Sonderschulen.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen für Studienfahrten von Schulen in Ostblockländer wurde inzwischen den Bezirksregierungen übertragen.

Die Landesregierung wird prüfen, ob die Befugnis zur Absetzung unbrauchbar gewordener Gegenstände aus dem Bestandsverzeichnis in stärkerem Umfang als bisher den Hochschulen übertragen werden kann. Eine Befugnis zur Absetzung solcher Gegenstände ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert wird für nicht vertretbar gehalten.

Die Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Ersten Staatsprüfung werden in stärkerem Umfang als bisher den Hochschulen übertragen werden.

Im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die Entscheidung über die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, von Fragen der Organisation und der Betriebsführung und über die Durchführung kleinerer Baumaßnahmen im zweiten Halbjahr 1988 auf das Klinikum übergehen.

Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche von Patienten auch über 1 000 DM im Einzelfall hinaus kann nicht generell auf das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität übertragen werden, da es hier um erhebliche Forderungen geht (die meisten Ansprüche betreffen Beträge zwischen 10 000 DM und 1 Million DM) und zudem die Gefahr von Interessenkollisionen besteht.

Zu 2.3.2

Das Ministerium wird prüfen, ob die Einnahmemöglichkeiten dadurch zu verbessern sind, daß die Gebührensätze des Besonderen Gebührenverzeichnisses für den Geschäftsbereich des KM an die veränderten Richtwerte angepaßt werden. Es muß hervorgehoben werden, daß es sich hier um Gebühren für die Anerkennung von Zeugnissen handelt. Sowohl von der Zahl der Fälle als auch von der Höhe der möglichen Gebühren her sind keine bedeutenden Einnahmen für das Land zu erzielen, zumal viele Fälle ohnehin unter die Gebührenfreiheit fallen.

Zu 2.3.3

Die Feststellungen des Rechnungshofs zur Raumsituation im Ministerium sind überholt. Zum Zeitpunkt des Schlußgesprächs waren schon mehrere Dienststellen zusätzlich im Ministerium untergebracht, u. a. die Fernsprechzentrale der Landesregierung. Im Augenblick stehen im Haus lediglich noch fünf Räume zur Verfügung.

Zu 3. Folgerungen

Zu den Forderungen des Rechnungshofs wird wie folgt Stellung genommen:

- Mit Schreiben vom 25. Januar 1988 wurde dem Rechnungshof ein detaillierter Vorschlag hinsichtlich des Abbaus der einvernehmlich als entbehrlich angesehenen Stellen vorgelegt. Darin ist auch dargelegt, daß die unbesetzten Stellen im Doppelhaushalt 1988/1989 im Rahmen der zu erbringenden Einsparungsaufgabe in Abgang gestellt werden.
- Bis etwa Mitte des Jahres wird die Zahl der Referate um 16 und die Zahl der Abteilungen auf neun vermindert sein. Hinsichtlich der Abteilungen 2 und 4C muß die Erörterung im Kabinett abgewartet werden. Vom Ergebnis dieser Erörterung wird auch abhängen, ob weitere Referate eingespart werden.

- Die Arbeitsabläufe werden, soweit sie beanstandet wurden, unter Beachtung des Ressortsprinzips überprüft werden.
- Dort, wo es rechtlich möglich und praktisch sinnvoll ist, werden Aufgaben des Vollzugs delegiert werden.
- Die Gebührensätze des Besonderen Gebührenverzeichnisses werden überprüft werden.
- Die nicht benötigten Räume wurden bereits zur Aufnahme weiterer Dienststellen genutzt.

Zu Tz. 32

Staatsorchester

Allgemeines

Der Rechnungshof stellt in seinem Bericht fest:

„Eine Deckung aller Ausgaben durch eigene Einnahmen ist bei Kulturorchestern nicht erreichbar“.

Dazu ist folgendes anzumerken:

Die reinen Konzertorchester in der Bundesrepublik spielen zwischen 18 % (Berliner Philharmoniker) und 5,3 % (Remscheider Symphoniker) ihrer Gesamtkosten ein. Die Staatsphilharmonie erreicht 11,6 % ihrer Ausgaben und nimmt damit einen Mittelplatz ein.

Zu 2.1 Finanzplanung und -kontrolle

Zu 2.1.2

Der Einsatz der Staatsorchester gestaltet sich bei der ungewöhnlichen Orchesterdichte in der Bundesrepublik und in Europa als außerordentlich schwierig. Die Programmplanung erfolgt vor Beginn der Spielzeit in Eigenverantwortung des künstlerischen Leiters. Bei der Vermarktung des Orchesters ergeben sich häufig Komplikationen, weil verschiedene Veranstalter die Verpflichtung des Orchesters von eigenen Programmvorstellungen abhängig machen. Ein Verzicht auf die entsprechenden Konzerte wäre jedoch unwirtschaftlich und würde die Auslastung des Orchesters nicht mehr garantieren.

Vorkalkulationen sind bei allen Auslandskonzerten üblich. Die Intendanten der Orchester wurden inzwischen angewiesen, bei Inlands- und Auslandskonzerten künftig auch eine Nachkalkulation vorzunehmen. Der dafür notwendige Verwaltungsaufwand wird allerdings bei dem derzeitigen Personalstand nur schwer durchführbar sein.

Zu 2.2 Veranschlagung der Haushaltsmittel

Im Doppelhaushalt 1988/1989 wurde entsprechend dem Vorschlag des Rechnungshofs eine erweiterte Gliederung der Kapitel 09 48 und 09 49, insbesondere für In- und Auslandskonzerte, vorgesehen. Damit soll eine größere Flexibilität innerhalb der sachlich zusammenhängenden Titel erreicht werden.

Zu 2.3 Abwicklung von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushalts

Um die Attraktivität des Staatsorchesters Rheinische Philharmonie zu steigern, führt die Orchesterverwaltung seit 1985 Eigenveranstaltungen durch. Der vom Rechnungshof beanstandete Finanzierungsmodus wurde auch durch das KM mißbilligt und führte zu personellen Konsequenzen. Die ordnungsgemäße Etatisierung von Einnahmen und Ausgaben wurde im Doppelhaushalt 1986/1987 sichergestellt.

Zu 2.4 Unzulässige Bewilligung einer Zuwendung

Das Jubiläumskonzert vom 2. September 1985 war ein kultureller Höhepunkt im Nordteil des Landes. Die Veranstaltung sollte entsprechend ihrer kulturpolitischen Bedeutung gefördert werden.

Als Finanzierungsschwierigkeiten erkennbar wurden, waren die Vorbereitungen von seiten des Orchesters bereits so weit fortgeschritten, daß eine Absage nicht mehr möglich war und außerdem zu Ersatzansprüchen geführt hätte. Um die Finanzierung zu sichern, wurde die Stadt Koblenz als Mitveranstalter gewonnen. Die Stadt war bereit, das Risiko des durch Einnahmen nicht gedeckten Defizits zu übernehmen. Zur Mitfinanzierung des Anteils hatte Koblenz am 23. August 1985 einen Zuwendungsantrag über 20 000 DM an das Land gerichtet. Mit Schreiben vom 29. August 1985 wurde dem Antrag entsprochen.

Die spätere Abrechnung ergab, daß die erzielten Einnahmen zusammen mit dem Landeszuschuß zur Kostendeckung ausreichten, so daß die in Aussicht gestellte Mitfinanzierung der Stadt Koblenz entfiel. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß als Konsequenz der mangelhaften Vorbereitung dieser Veranstaltung der Vertrag mit dem damaligen Intendanten vorzeitig gelöst wurde.

Zu 2.5 Kosten der Konzerte

Zu 2.5.1

Auslandskonzerte werden Jahre im voraus geplant, so auch die Tournee in die UdSSR. Einem Zuschußantrag an das Auswärtige Amt wurde leider nicht entsprochen. Danach wurde das Vorhaben im Haushalt 1985 ordnungsgemäß etatisiert.

Das Honorar für die Konzerte in der UdSSR wurde in der nicht frei konvertierbaren Landeswährung ausgezahlt. Damit mußten sämtliche Kosten innerhalb der UdSSR abgedeckt werden. Die sowjetischen Devisenbestimmungen lassen einen Rücktausch und eine Ausfuhr der Landeswährung im Normalfall nicht zu. Der Orchesterverwaltung war nicht bekannt, daß trotz dieser Devisenbestimmungen eine Verrechnung des verbliebenen Betrages von 1 000 Rubel über die Deutsche Botschaft möglich gewesen wäre.

Zu 2.5.3

Die am 4. April 1984 mit dem Musikinstitut Koblenz getroffene Vereinbarung über die Honorargestaltung wurde zum 31. Dezember 1987 gekündigt. Die Rheinische Philharmonie wurde angewiesen, vom 1. Januar 1988 an wie folgt zu verfahren:

- Auch bei Konzerten des Musikinstituts ist die Intendanz des Orchesters für Termin-, Programm- und Honorarfestsetzung zuständig. Ein Rahmenvertrag mit dem Musikinstitut wird nicht als notwendig erachtet.
- Beim Abschluß der jeweiligen Einzelverträge ist für die Jahre 1988 und 1989 folgendes zu beachten: Das Honorar je Konzert beläuft sich auf insgesamt 11 000 DM, dieser Betrag untergliedert sich in 9 500 DM für die Orchestermitwirkung und 1 500 DM für pauschale Verstärkungskosten.
- Bei Chorkonzerten, die von weniger als 56 Musikern gestaltet werden und bei denen für die Rheinische Philharmonie keine Dirigentenkosten anfallen, soll das Honorar auf 8 800 DM gesenkt werden; evtl. anfallende Verstärkungskosten sind in voller Höhe vom Musikinstitut zu übernehmen.

Die Vertreter des Musikinstituts machten deutlich, daß damit eine Grenze erreicht sei und man ansonsten erwägen müsse, anstelle der Rheinischen Philharmonie kostengünstigere Orchester zu verpflichten. Es kann weder im Interesse der Stadt Koblenz noch im Interesse des Landes liegen, wenn die Rheinische Philharmonie in der Sitzstadt Koblenz nicht mehr konzertieren könnte.

Zu 2.6 Arbeitszeit der Musiker

Zu 2.6.1/Zu 2.6.2

Der TVK regelt jeweils die Höchstdauer der Orchesterproben bzw. die Höchstbelastung der einzelnen Musiker nach Diensten. Im allgemeinen soll eine Probe drei Stunden nicht überschreiten. Eine Unterschreitung ist zulässig. Insofern regelt der TVK nicht die Gesamtzahl der Dienststunden, sondern die Anzahl der Dienste, unabhängig von ihrer Dauer. Dabei können innerhalb von zwölf Wochen im Durchschnitt acht Dienste oder auch sieben Dienste (bei besonders schwierigen Werken) zu einer übermäßigen Belastung des einzelnen Musikers führen. Eine Umrechnung der Dienste in Dienststunden sieht der TVK nicht vor.

Zu 2.6.3

Die mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen abgeschlossenen Verträge mit Funktionsträgern im künstlerischen Bereich entsprechen der allgemeinen Praxis der deutschen Orchester. Die Auffassung des Rechnungshofs, die höherwertige Tätigkeit von Funktionsträgern werde allein durch eine höhere Vergütung honoriert, ist nicht zutreffend. Das KM wird gleichwohl in Zukunft versuchen, bei der Besetzung von Funktionsträgerstellen keine Diensterleichterungen zu vereinbaren, ausgenommen bei Verträgen mit Spitzenkräften, deren Einstellung für das Orchesterniveau besonders bedeutsam ist.

Zu 2.6.4

Die Landesregierung geht davon aus, daß sog. Einspieltage nicht gewährt werden können. Bei den im Anschluß an die Orchesterferien eingerichteten probefreien Tagen handelt es sich nicht um Einspieltage, sondern um Arbeitstage, in denen Dienstbereitschaft entsprechend § 14 des TVK besteht. Die Musiker müssen in dieser Zeit im Rahmen ihrer Residenzpflicht erreichbar sein und haben zudem die Pflicht, die geplanten Konzertprogramme vorzubereiten.

Zu 2.6.5

Die zuständige Indendanz wurde angewiesen, den TVK strikt anzuwenden.

Zu 2.7 Stellen- und Besetzungspläne

Zu 2.7.2

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die Zahl der Planstellen der Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz zu erhöhen.

Zu 2.7.3

Es trifft zu, daß es im nördlichen Landesteil außer der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz keinen Konzertsaal gibt, in dem mehr als 66 Musiker Platz finden können. Dies darf aber nicht zu dem Schluß führen, daß ein Orchester mit insgesamt 66 klingenden Stimmen ausreichend sei.

Die Zahl der Orchestermmitglieder liegt bei fast allen Orchestern über der Zahl der jeweils eingesetzten Musiker. Die Berliner Philharmoniker beispielsweise, die 116 Planstellen ausweisen, treten bei normalem Konzertprogramm mit höchstens 90 Musikern auf. Bei den Münchner Philharmonikern mit 130 Planstellen kommen bei Konzerten mit klassisch-romantischem Programm allenfalls 100 bis 110 Musiker zum Einsatz.

Werden Werke, die eine kleinere Besetzung erfordern, in das Programm aufgenommen, ist es generell üblich, daß alle dem Orchester zur Verfügung stehenden Stimmen, die für das Programm benötigt werden, an den Proben teilnehmen. Der Ersatz einzeln ausfallender Musiker und der Dienstaussgleich für alle Musiker kann dann ohne Qualitätseinbußen vorgenommen werden. Insofern mißt die Landesregierung dem Weiterbestand des Staatsorchesters Rheinische Philharmonie mit mindestens 77 Stellen erhebliche kulturpolitische Bedeutung bei.

Zu 2.8 Nebenbeschäftigung

Die vom Rechnungshof aufgelisteten Nebenbeschäftigungen stellen für die jeweilige Region wichtige musikalische Tätigkeiten dar.

Die Qualität des Musikunterrichts an Musikschulen und werkgerechte Aufführungen von Kirchenmusik und anderen musikalischen Veranstaltungen werden wesentlich vom Können und vom persönlichen Einsatz der Ausführenden getragen. Insofern liegt die künstlerische Tätigkeit der Orchestermusiker außerhalb der Orchesterdienste ebenfalls im Interesse des Landes.

Bei der jeweils erforderlichen Einzelgenehmigung gemäß TVK haben die dienstlichen Belange des Orchesters selbstverständlich Vorrang.

Zu Tz. 33

Förderung der Studentenwerke

Die fünf als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts organisierten Studentenwerke erhalten für den Ausgabenbereich „Mensaversorgung“ im Rahmen der Projektförderung Zuschüsse des Landes.

Bei der Bewilligung und Abwicklung der Zuwendungen waren in Detailbereichen formale Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften festzustellen, die künftig abgestellt werden. Abweichungen von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung waren im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen nach Nr. 14.1 der VV, Teil I zu § 44 Landeshaushaltsordnung zugelassen worden. Das Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249) fordert erstmalig eine Rechtsverordnung über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke. Diese Rechtsverordnung wird alsbald erarbeitet und den Bewilligungen und Abwicklungen der Zuwendungen vom Jahr 1989 an zugrunde gelegt. Dazu werden Förderrichtlinien erlassen, die teilweise im Haushaltsjahr 1987,

in dem erstmalig alle Studentenwerke die kaufmännische Buchführung anwendeten, als vorläufige Arbeitsanweisung verbindlich waren. Sie bedürfen vor ihrem Erlaß noch einer Überarbeitung.

Die Studentenwerke haben ihren Zuwendungsbedarf auf der Grundlage zu erwartender Essenszahlen vorsichtig abgeschätzt und so ausgewiesen, daß am Jahresende kein zusätzlicher Bedarf entstand. Nach Ermittlung der Überzahlungen in den Jahresrechnungen wurden diese gemäß Nr. 8.7 der VV, Teil I zu § 44 LHO mit den Zuwendungen des sodann folgenden Jahres verrechnet.

Die Zuwendungen des Landes errechneten sich unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Essenszahlen. Diese Bemessungsgrundlage verändert sich naturgemäß stark schwankend während des Haushaltsvollzugs. Momentaufnahmen während des Haushaltsjahres sind keine Basis für Prognosen zum Jahresende.

Bei Errechnung der Landeszuwendungen wurde bewußt darauf geachtet, daß diese den Jahresbedarf in jedem Fall abdeckten. Soweit sich ein gewisser Überschuß ergab, sollte er als Betriebsmittel für das nächste Jahr zur Verfügung stehen und damit die frühzeitige Zahlung einer ersten Rate vermeiden. Die vom Rechnungshof genannte Zahl von 2,5 Millionen DM stellt eine Summierung der Überschüsse aller fünf Studentenwerke in fünf Jahren dar (also rd. 100 000 DM pro Jahr und Studentenwerk). Da der jeweils im laufenden Jahr ermittelte Überschuß des Vorjahres bereits mit der Landeszuwendung für das dann folgende Jahr verrechnet wurde, ist diese Summierung irreführend.

Die Verwendungsnachweise sind ein Teil der Jahresabschlüsse, die die Studentenwerke gemäß § 113 Absatz 4 S. 3 HochSchG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen haben. Es wird künftig darauf hingewirkt werden, daß die Verwaltungsräte die Jahresabschlüsse und damit die Verwendungsnachweise möglichst frühzeitig zur Genehmigung vorlegen. Ein Wechsel in der Sachbearbeitung und die Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Zuge der Personaleinsparung im KM haben bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zu Rückständen geführt. Es ist sichergestellt, daß künftig die Verwendungsnachweise zeitnah überprüft werden.

Essenszuschüsse an Studenten sind mit der dazu erforderlichen Haushaltsermächtigung gezahlt worden. Die Zweckbestimmung bei Kapitel 09 02, Titel 684 03 wurde im Haushaltsplan 1988/1989 sprachlich eindeutiger gefaßt. Aber auch schon vorher waren die Essenszuschüsse an Studenten der Staatlichen Fachhochschule Rheinland-Pfalz und an Studenten im klinischen Ausbildungsabschnitt beim Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität durch die Zweckbestimmung im Haushaltsplan abgedeckt; sie entsprachen einer sinngemäßen Interpretation der bisherigen Zweckbestimmung. Unter dem Begriff „Studenten der Hochschulen“ waren sowohl die Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen als auch die Studenten der Staatlichen Fachhochschule zu verstehen, so daß nur die Fachhochschulen in freier Trägerschaft einer besonderen Erwähnung bedurften.

Zu 2.1 Haushaltspläne

Die geforderte frühzeitige Abstimmung des Zuwendungsbedarfs der Studentenwerke mit dem Ministerium findet regelmäßig durch frühzeitige und ausführliche Gespräche statt. Die Verwaltungsräte als eigenständige Beschlußgremien sind jedoch nicht gehalten, den Vorgaben des Ministeriums hinsichtlich des Zuwendungsbedarfs zu entsprechen. Um im Bewilligungsverfahren eine zeitliche Abkürzung zu erreichen, wurde bei Diskrepanzen zwischen den Wirtschaftsplänen der Studentenwerke und den verfügbaren Zuschußmitteln des Landes die Bewilligung mit pauschalen Einsparungsaufgaben ausgesprochen. Künftig werden die Wirtschaftspläne mit der Aufforderung zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

Aufgrund einer Absprache zwischen dem KM und den Organen der Studentenwerke werden 50 % des Beitragsaufkommens für die Mensafinanzierung eingesetzt.

Zu 2.2 Förderungsverfahren

Das KM beabsichtigt, vom Jahr 1989 an die Zuwendungen an die Studentenwerke im Rahmen der institutionellen Förderung zu gewähren. Die Anregung, die Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung zu bewilligen, wird künftig berücksichtigt. Dies gibt den Studentenwerken verstärkte Anreize zu eigenverantwortlichem Wirtschaften und erledigt das Problem der Rückforderung von Überzahlungen.

Die beanstandeten Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung tragen den speziellen Bedürfnissen der Wirtschaftsbetriebe „Studentenwerk“ Rechnung und sind zulässige Ausnahmen nach Nr. 14.1 der VV, Teil I zu § 44 LHO.

Zu 2.3 Zuwendungsbedarf, Abschlagszahlungen

Die beim bisherigen Zuwendungsverfahren nach dem Jahresabschluß entstandenen Überschüsse wurden, wie bereits einleitend

erwähnt, immer mit den Zuwendungen des kommenden Jahres verrechnet. Da die Zuschüsse an die Studentenwerke künftig als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wird sich dieses Problem nicht mehr ergeben.

Zu 2.4 Entgelte des Personals für Mittagessen

In den Mensen werden rd. 3 Millionen Essen jährlich produziert, davon entfallen auf Bedienstete rd. 91 000 (3 %). Bedienstete zahlen derzeit durchschnittlich 5 DM, Studenten 2,50 DM.

Personal- und Sachkosten sind fast ausschließlich fixe Kosten. Deshalb fallen für die Bedienstetenessen kaum zusätzliche Kosten an, es werden aber Mehreinnahmen von rd. 500 000 DM erzielt. Die Essen werden daher tatsächlich nicht aus Landesmitteln bezuschußt. Die Wirtschaftlichkeit der Mensabetriebe wird vielmehr durch eine höhere und gleichmäßigere Auslastung verbessert, so daß die Teilnahme der Bediensteten am Mensaessen zu angemessen erhöhten Entgelten wirtschaftlich sinnvoll ist.

Im Hinblick auf § 63 Absatz 3 LHO ist im Landeshaushalt 1988/1989 bei dem Zuschußtitel 684 03 des Kapitels 09 02 folgender Vermerk zur Klarstellung ausgebracht:

„Die Bediensteten der Hochschulen und Studentenwerke sowie Gäste, die am Mensaessen teilnehmen, zahlen ein angemessen erhöhtes Entgelt“.

Zu 2.5 Zuwendungsbescheide

Die Einhaltung der im Rahmen der Zuwendungsbescheide ausgesprochenen Auflagen (Kürzungen und Sperren) wurde überprüft. Die Mitteilung von Essensausgabezahlen dient einerseits statistischen Zwecken und ist andererseits, wie aus den Haushalts- und Wirtschaftsplänen ersichtlich, als Parameter für die Wirtschaftlichkeit der Mensabetriebe erforderlich.

Die Verrechnung von Überschüssen mit dem Zuwendungsbedarf ist nach Nr. 8.7 der VV, Teil I zu § 44 LHO zulässig. Bei dem praktizierten Verfahren ist zwar eine kassenwirksame Verbuchung der Überschüsse auf einen Einnahmetitel unterblieben und damit formal gegen das Bruttoprinzip verstoßen worden, ein Schaden ist dem Land hierdurch jedoch nicht entstanden. Bei Rückforderung der Überschüsse und voller Auszahlung der bewilligten Zuwendungen hätte der Zuwendungstitel (09 02/684 03) um die Erstattungsbeträge aufgestockt werden müssen.

Zu 2.6 Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Pflicht der Studentenwerke, eine Ermäßigung der Gesamtausgaben mitzuteilen, läßt sich im Laufe der Wirtschaftsjahre wegen der semesterferienbedingten unterschiedlichen Auslastung der Mensen nicht konkretisieren, da erst mit dem Jahresabschluß, der den Verwendungsnachweis beinhaltet, die endgültige Höhe des Mittelbedarfs feststeht. Soweit die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt wurden (Verzögerung wegen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer und Beratung im Verwaltungsrat), wird künftig verlangt werden, daß eine Vorlage spätestens sechs Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres erfolgt. Die sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlung wurde stets in dem auf die Vorlage folgenden Jahr verrechnet, so daß die Mittel nicht über einen unvertretbar langen Zeitraum hinweg im Verfügungsbereich der Studentenwerke verblieben sind.

Damit ist ein Schaden nicht eingetreten, zumal anderenfalls sofort zu Jahresbeginn im Vorgriff auf den noch zu genehmigenden Wirtschaftsplan Abschlagszahlungen notwendig gewesen wären. Ein Zinsanspruch ist deshalb ebenfalls nicht entstanden.

Die Prüfung vorliegender Verwendungsnachweise wird umgehend nachgeholt.

Zu 2.7 Essenszuschüsse

Zu der Frage der Auslegung der Zweckbestimmung ist in der Einleitung Stellung genommen worden. In diesem Zusammenhang wurde veranlaßt, daß Essenszuschüsse an die Mensa eines privaten Studentenwohnheims von diesem Haushaltsjahr an nicht mehr gezahlt werden.

Zu Tz. 34

Leistung von Mehrarbeits- und Überstunden durch Lohnempfänger des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Das Klinikum konnte im Jahr 1987 die Aufwendungen für Überstunden und Mehrarbeit der Lohnempfänger bereits deutlich auf ca. 450 000 DM reduzieren.

Die Überlegungen des Klinikums über die Gestaltung neuer Dienstpläne zur Reduzierung von Überstunden und Mehrarbeit konnten noch nicht abgeschlossen werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß – unter Beteiligung des Staatlichen Rechnungsamtes Koblenz – ein Lösungsvorschlag vorgelegt wird.

Zur Abstellung der Mängel beim Nachweis von Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen hat das Klinikum einen mit dem Staatlichen Rechnungsamt Koblenz abgestimmten neuen Vordruck entwickelt, der vom 1. Januar 1988 an Anwendung findet.

Der Abbau von Überstunden mit dem Ziel, weitgehend kostenneutral zusätzliche Bedienstete einzustellen, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Wegen des Mangels an qualifizierten Handwerkern und der ganz erheblichen Konkurrenz durch gewerbliche Betriebe im Rhein-Main-Raum ist es außerordentlich schwierig, im Rahmen der tariflichen Gegebenheiten qualifiziertes Personal für das Klinikum, insbesondere für die speziellen Aufgaben in der Klinikumstechnik, zu gewinnen. Da auch das im Klinikum derzeit tätige technische Personal nicht immer gleich gut qualifiziert ist, kam es in Einzelfällen zu der vom Rechnungshof beanstandeten ungleichmäßigen Verteilung von Mehrarbeits- und Überstunden.

Das KM wird sich auch hier bemühen, im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen.

Zu Tz. 35

Teilabriß einer neu gebauten Kläranlage

Der Rechnungshof hat zu Recht gefordert, die Verantwortlichkeit für den von ihm festgestellten Schaden zu klären. Erst wenn diese Frage abschließend geprüft ist und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften nicht bereits von sich aus die erforderlichen Schritte unternehmen, kann und wird die staatliche Rechtsaufsicht die gebotenen Folgerungen ziehen.

Die Frage der Verantwortlichkeit für den Schaden ist auf privatrechtlicher Basis zwischen den Auftraggebern, dem Auftragnehmer und evtl. dem verantwortlichen Planer sowie Bauleiter zu klären.

Die betroffenen Verbandsgemeinden wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert, bis zum 30. September 1986 im Rahmen der Selbstverwaltung einen Verband nach dem Zweckverbandsgesetz neu zu bilden oder eine ausgewogene einvernehmliche Lösung der angestrebten Neustrukturierung des Entsorgungsraumes vorzulegen. Dem sind die Verbandsgemeinden nicht nachgekommen.

Die von den Verbandsgemeinden Hachenburg und Selters weiterhin angestrebten Einzellösungen haben zur Folge, daß die drei Verbandsgemeinden in einer Auseinandersetzung die rechtlichen und finanziellen Folgen der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung herbeiführen müssen. Insoweit ist die Klärung dieses Punktes von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung nicht möglich.

Eine umgehende Fortführung der in wesentlichen Teilen bereits hergestellten Gruppenanlage im Bereich Dierdorf ist unerlässlich, um zu der längst überfälligen geordneten Abwasserbeseitigung, wenigstens für den Entsorgungsschwerpunkt Dierdorf der Gruppe Holzbach, zu gelangen. Hier ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Ausstieg der Verbandsgemeinde Hachenburg und der Verbandsgemeinde Selters nach fachtechnischer Abwägung durch die Bezirksregierung die für 14 500 Einwohner und Einwohnergleichwerte bemessene Gruppenkläranlage als Schwachbelebungs- sowie auch als Nitrifizierungsanlage noch wirtschaftlich betrieben werden kann. Ferner ist anzumerken, daß die Ermittlung der Einwohnerwerte grundsätzlich nur eine erste Hilfsgröße für die Bemessung einer Kläranlage ist. Auch wenn die ursprünglich angenommene Anschlußgröße hier nicht erreicht werden sollte, ist aufgrund der früheren möglicherweise reichlichen Prognosen beim Zuwachs eine Kompensierung durch die Fortschreibung der Mindestanforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an derartige Anlagen gegeben. Daher ist nicht von einer Überdimensionierung auszugehen.

Die Fortführung der Maßnahmen im unteren Bereich der Holzbachgruppe – Bereich Dierdorf – kann nach den bisher wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich zugelassenen Planungen erfolgen. Im Hinblick darauf, daß die Verbandsgemeinde Dierdorf, vertrauend auf die vertragliche Regelung, wesentliche Teile der Abwasseranlagen (Kläranlage, Verbindungssammler nach Dierdorf) der unteren Holzbachgruppe hat herrichten lassen, sind vornehmlich die Verbandsgemeinden Hachenburg und Selters gefordert, die gebotene Auseinandersetzung und Abstimmung einer einvernehmlichen Lösung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Zulässigkeit im Benehmen mit der für den Wasserrechtsvollzug und die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde herbeizuführen.

Zu Tz. 36

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei einem kommunalen Krankenhaus der Schwerpunktversorgung

Die Feststellungen des Rechnungshofs enthalten wertvolle Hinweise für eine wirtschaftliche Führung des Krankenhauses. Diese sind zunächst von der Verwaltung des Krankenhauses, gegebenenfalls auch von dem Träger, zu berücksichtigen.

Soweit Rechtsverstöße vorliegen, wird die staatliche Rechtsaufsicht die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten haben.

Die betroffenen Krankenhäuser sowie die kommunalen Gebietskörperschaften als deren Träger haben zunächst in eigener Verantwortung über die Feststellungen des Rechnungshofs zu befinden. Falls die gebotenen Schlüsse nicht gezogen werden sollten, werden die Bezirksregierungen auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken haben.

Die Einzelprüfberichte des Rechnungshofs zu den geprüften kommunalen Krankenhäuser bestätigen erneut, daß die Wirtschaftsführung im Krankenhaus bei grundsätzlich gleichem Leistungsniveau in gewissem Umfang verbessert werden kann. Vor allem mit Blick auf das Ziel einer Stabilität der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung ist es notwendig, daß die Pflegesatz-Vertragsparteien die Wirtschaftlichkeitsreserven im Krankenhaus umfassend und zügig ausschöpfen.

Die Landesregierung wird daher weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß die Pflegesatz-Vertragsparteien die vom Rechnungshof dargestellten kritischen Bereiche nach dem Grundsatz der sparsamen Betriebsführung vertieft erörtern und gemeinsam die Maßnahmen festlegen, die die sparsame Wirtschaftsführung im Krankenhaus verbessern sollen.

So haben z. B. die Pflegesatz-Vertragsparteien für das geprüfte kommunale Krankenhaus der Schwerpunktversorgung der Landesregierung zugesagt, bei den Budgetverhandlungen für das Jahr 1989 den Prüfbericht des Rechnungshofs und die Stellungnahme des Krankenhausträgers zu diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.

Zu Tz. 37

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei drei Kreiskrankenhäusern der Grund- und Regelversorgung

Das zu Textziffer 36 Ausgeführte gilt hier entsprechend.

Zu Tz. 38

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Feststellungen des Rechnungshofs im Rahmen der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände sind zunächst für die geprüften kommunalen Gebietskörperschaften wertvolle Hinweise, die möglichst mit dem Ziel genutzt werden sollten, die fortdauernde finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhalten oder wiederzugewinnen.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen durch den Rechnungshof auszuwerten und allen kommunalen Verwaltungen mitzuteilen. Im übrigen wird bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen, teilweise auch bei der Gewährung von Zweckzuweisungen die Beachtung der Vorschläge und Anregungen des Rechnungshofs verlangt werden müssen.

Der Rechnungshof hat unter anderem beanstandet, daß einige Städte rechtswidrige Leistungen an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige gewähren (Nr. 2.6).

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Rechnungshofs, daß die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 014 DM pro Monat, die an ehrenamtliche Feuerwehrleute einer Stadt für die Ableistung von Bereitschaftsdienst gezahlt wird, über einen angemessenen Aufwandsersatz hinausgeht. Die entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung ist daher nicht genehmigungsfähig (§ 11 a Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung).

Die Landesregierung wird die zuständige Bezirksregierung auffordern, die Genehmigung zu versagen und durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Zahlungen in der derzeitigen Höhe eingestellt werden.

Die Stadt wird nach einer Neuberechnung der angemessenen Aufwandsentschädigung die entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung zu ändern haben; über die nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung notwendige Genehmigung ist sodann zu entscheiden.

Die Landesregierung wird darüber hinaus die kommunalen Aufgabenträger auf die vom Rechnungshof festgestellte Rechtswidrigkeit der Zahlung von Mietentschädigungen an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige hinweisen.

Im Hinblick auf die Veräußerung eines Grundstücks weit unter Wert an einen Bürgermeister hat der Rechnungshof gefordert, aufsichtsbehördliche Folgerungen – zumindest mit dem Ziel eines angemessenen Wertausgleichs zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister – zu ziehen (Nr. 2.9.3).

Voraussetzung hierfür ist zunächst die Ermittlung des zutreffenden Verkehrswertes des an den Bürgermeister veräußerten Grundstücks, weil erst dann feststeht, welcher Kaufpreis für einen Wertausgleich zugrunde zu legen ist. Deshalb soll das gegen den Bürgermeister laufende finanzgerichtliche Verfahren, in dem der Verkehrswert des Grundstückes wesentlicher Verfahrensgegenstand ist, zunächst abgewartet werden. Die sofortige Aufhebung des Ratsbeschlusses ist nicht erforderlich, da weder ein Fristablauf noch eine Verjährung drohen.

Zu Tz. 39

Planung und Veranschlagung von kommunalen Dienstgebäuden

Die Planung und Errichtung von Rathäusern durch Verbandsgemeinden gehört zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltung. Die staatliche Rechtsaufsicht kann hier nur eingreifen, soweit das Vorhaben mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltspolitik schlechterdings unvereinbar ist oder soweit konkrete Rechtsvorschriften, z. B. des Baurechts, verletzt werden. Die Beachtung der in den Förderrichtlinien festgesetzten Kostenrichtwerte und Höchstflächenzahlen kann nur verlangt werden, soweit eine Landeszuweisung gewährt wird. Im Rahmen der Bewilligung von Zuweisungen aus dem Investitionsstock wurden, soweit Prüfungsfeststellungen vorliegen, die vom Rechnungshof ermittelten Baukosten zugrunde gelegt.

Die Landesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, daß die Beauftragung eines sachkundigen Baubetreuungsunternehmens in der Regel nicht beanstandet werden kann. Vielmehr ist die Beteiligung eines qualifizierten Baubetreuungsunternehmens insbesondere dann wirtschaftlich, wenn kommunale Gebietskörperschaften mit kleineren Verwaltungen ohne entsprechende Fachkräfte größere Vorhaben durchführen. Ein Rathausneubau oder eine wesentliche Erweiterung mit Umbau eines vorhandenen Gebäudes sind dafür typische Fälle.